

Produkthaushalt 2018



Arbeit und Soziales Fachbereich 50

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

Torsten Göpfert

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Soziales, Familien und Gleichstellung

Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Strategischer Schwerpunkt	2
Teilergebnisplan für das Budget	15
Teilfinanzplan für das Budget	16
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	19
01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII	21
01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II	30
01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	41
01.08 Heimaufsicht	44
01.09 Pflege- und Wohnberatung	48
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.01	51
02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	52
02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall	54
02.02 Leistungen im stationären Pflegefall	59
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.02	64
03 Teilhabe und Förderleistungen	65
03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung	67
03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	73
03.06 Ausbildungsförderung	76
03.07 Bildung und Teilhabe	80
04 Aufgaben der Schwerbehindertenrechts	85
04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten	87
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.04	90
5 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	93
05.01 Kommunales Integrationszentrum	95
Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	101

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Norbert Diekmännken

Strategische Ausrichtung

Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspositionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Trotz zuletzt günstiger Entwicklungen der Wirtschaft und den damit einhergehenden Integrationserfolgen des Jobcenters gibt es im Kreis Unna weiterhin über 20.000 Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. „Wirtschaft und Arbeit“ ist somit ein mit hoher Priorität zu betrachtendes Handlungsfeld strategischer Steuerung.

In dem Handlungsfeld gibt es drei wesentliche Akteure:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft** ist kompetenter Ansprechpartner für alle ansiedlungsinteressierten sowie heimischen Unternehmen. Neben der Ansiedlung neuer Unternehmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ist die Betreuung heimischer Unternehmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze wichtige Aufgabe der WFG.

Zum einen müssen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, sich im Kreis Unna anzusiedeln; zum anderen ist die Bestandspflege heimischer Unternehmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze wichtig. Strategisch hat die WFG sowohl das Thema „Bildung“ im Hinblick auf die Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften für die Region als auch das Thema „Innovation“ (u. a. Wissenstransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen) in den Fokus genommen.

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit bis zum Jahr 2020. Durch gezielte Förderung und Ansprache sollen junge Menschen befähigt werden ihr Leben ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu gestalten. Dies ist eine Investition in die Zukunft, um einen gelungenen Einstieg in das Erwerbsleben zu gestalten und Langzeitarbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** stellt die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung) sicher, die zum Abbau von Vermittlungshindernissen beitragen sollen und übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.



Strategischer Schwerpunkt

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr erfreulich. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Trotz der positiven Entwicklungen der letzten Zeit liegt die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Unna weiterhin über NRW-Durchschnitt und die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft über 90 Mio. Euro. Es werden daher folgende Entwicklungspotentiale gesehen:

Ziel ist es weiterhin, möglichst viele Menschen im Kreis Unna unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu machen und sie in sozialversicherungspflichtige, auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Im Jahr 2016 bestand in 31,84 % der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II trotz vorhandenem Erwerbseinkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit (2015: 32,23%). Das durchschnittliche Bruttoeinkommen im Kreis Unna liegt unterhalb des Niveaus in Nordrhein-Westfalen; der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort im Kreis Unna im unteren Entgeltbereich ist im Vergleich innerhalb Nordrhein-Westfalens sehr hoch (unteres Drittel).

Insbesondere für jugendliche Arbeitslose gilt es, sie möglichst schnell unabhängig von Transferleistungen zu machen und ihnen einen guten Einstieg in das Erwerbsleben über entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, um sog. Hartz IV-Karrieren frühzeitig zu vermeiden. Durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge sind neue Herausforderungen in der Gruppe jugendlicher Arbeitsloser hinzugekommen



Hilfen zur Pflege (ambulant und stationär)

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen zur Pflege wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 34,5 Mio. € (Jahresergebnis 2016) auf. Zudem wurden 2,8 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2016 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage wiederum belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Strategischer Schwerpunkt

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.01.09).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der von der Stabsstelle Planung und Mobilität erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

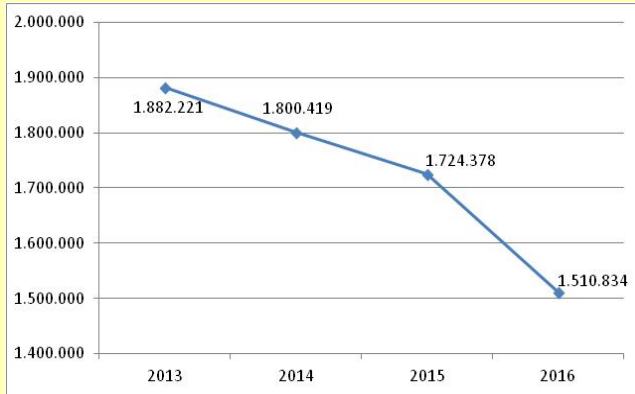


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

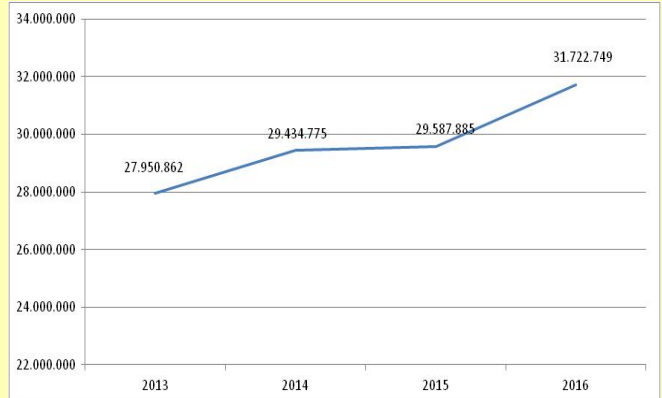


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Aufgrund der Bedeutung für den Kreishaushalt und mittelbar für die Landschaftsverbandsumlage (Fälle des überörtlichen Sozialhilfeträgers LWL werden als durchlaufende Mittel gebucht) handelt es sich bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 um Schlüsselprodukte.

WIRKUNGSZIEL 1

Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert.

LEISTUNGSZIEL UND MAßNAHMEN

Leistungsziel: Zielgruppenbezogene Leistungen zur Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit (Schulverweigerer, psychisch belastete Personen und Flüchtlinge)

Ausgangslage

Arbeitslose Personen zwischen dem 15. und 24. Lebensjahr sind eine besondere Zielgruppe des SGB II, deren Betreuung und Integration in den Arbeitsmarkt im Fokus stehen sollte.

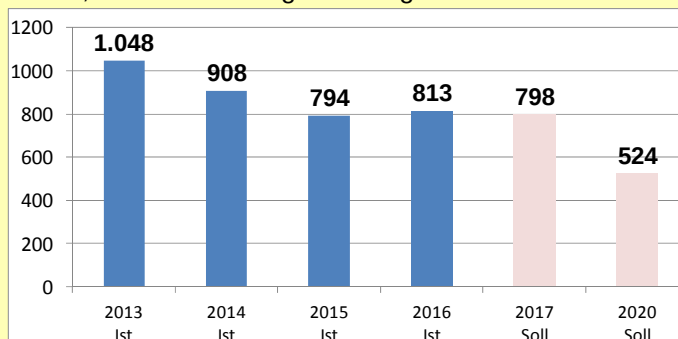


Abb. 1: Arbeitslose U25 SGB II (ab 2016 inkl. Flüchtlinge)

Auf Initiative des Landrats haben im November 2014 zahlreiche regionale Akteure, die sich am Arbeitsmarkt engagieren, sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Jobcenter Kreis Unna die gemeinsame Absichtserklärung zur „Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit bis zum 31.12.2020“

unterzeichnet.

Ausgangssituation war eine konstant hohe Jugendarbeitslosigkeit trotz positiver Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt im Kreis Unna ist seit mehreren Jahren unverändert. Der Anzahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen stehen nicht genügend gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Derzeit gibt es je Bewerber/in lediglich 0,60 offene Ausbildungsstellen.

Die Grundvoraussetzung für einen guten Einstieg in das Erwerbsleben ist zum einen ein Schulabschluss und zum anderen eine Berufsausbildung. Während junge Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung relativ schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden können, haben Jugendliche ohne Berufsausbildung ein deutlich erhöhtes Risiko (langzeit-)arbeitslos zu sein. Auswertungen des Jobcenters aus dem September 2016 haben gezeigt, dass 72,2 % der jugendlichen SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger keinen Schulabschluss haben und dass 82,6 % nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Die individuelle Unterstützung und Begleitung der Zielgruppe der unter 25jährigen ist daher entscheidend für die Integrationsbemühungen um frühzeitig eine länger andauernde Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Hinsichtlich des Ziels, eine Verbesserung des Bildungsniveaus zu erreichen, bestehen hier Querverbindungen zum Handlungsfeld „Bildung“.

Neben der Einführung des verbindlichen Übergangssystem Schule – Beruf („Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) | angesiedelt beim FB Schulen und Bildung) als präventive Maßnahme auf Seiten des Kreises Unna hat das Jobcenter Kreis Unna jugendliche Arbeitslose zur wichtigsten Zielgruppe seiner Aktivitäten gemacht.

Für die Erreichung des Ziels „Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit“ initiierte das Jobcenter Kreis Unna unterschiedliche Maßnahmen, um eine gute Heranführung ausbildungsgerechter Kunden

an den Ausbildungsmarkt gemäß des Grundsatzes „Qualifizierung vor Vermittlung“ zu erreichen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Einsatz von Schülerbeauftragten an den Standorten des Jobcenters
- Kooperationen mit den Bündnispartnern KAoA, Schulen, Jugendämtern, Kammern, Arbeitsagentur
- Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Förderung sozialer Kontakte und Unterstützung der schulischen Laufbahn)
- Modell „Assistierte Ausbildung“
- Entwicklung eines Maßnahmenportfolios zugeschnitten auf die Stärken und Potentiale der jungen Bewerber

Die Zielerreichung ist aufgrund des Zuzugs von jungen Flüchtlingen und des überdurchschnittlichen Zugangs von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefährdet.

Maßnahmen

Die bisherigen Erfolge bei der Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit haben gezeigt, dass für eine intensive Betreuung und Beratung der Zielgruppe der unter 25jährigen Arbeitslosen eine gute Personalausstattung erforderlich ist. Für eine erfolgreiche Zielerreichung bis zum Jahr 2020 ist eine Veränderung des Fallbetreuungsschlüssels notwendig, um eine individueller Betreuung sicherzustellen.



Handlungsfeld	Strategischer Schwerpunkt	Wirkungsziel	Leistungsziel	Maßnahmen	Kennzahlen	Einsatz von Ressourcen	Wirkung
		Was wollen wir erreichen?	Was müssen wir dafür tun?	Wie müssen wir es tun?	Wie lässt sich die Zielerreichung messen?		
Wirtschaft und Arbeit Auszug Leitsatz: Der Kreis Unna ... nimmt seine Rolle in der regionalen Arbeitsmarktpolitik offensiv wahr und nutzt konsequent die Instrumente zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zur Senkung der Arbeitslosenzahlen und einer Steigerung der Beschäftigungsquote. Kein Jugendlicher bleibt ohne schulische und berufliche Perspektive.	Die Kosten der Unterkunft werden gesenkt (Schlüsselprodukt „50.01.02 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II“).	Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert	Zielgruppe Arbeitslose U25 (Schulverweigerer, psychisch belastete Personen) - Übertragung des „Selmer Modells“ auf andere Städte und Gemeinden - Aufsuchende Sozialarbeit bei Meldeversäumnissen - Umfangreiche Hilfestellung bei Kinderbetreuung	Veränderung des Betreuungsschlüssels für Arbeitslose U25 (1:25)	Anzahl der Arbeitslosen U25 Zielwert:524	Einsatz von zusätzlichem Personal 6,0 Stellen in den Jahren 2017 – 2020 419.598 €/Jahr 1.678.392 €/Gesamt inkl. Sach- und Gemeinkosten	Durchschnittlicher Rückgang Arbeitslose U25 -> 87 Personen/Jahr (50 % bedarfsdeckende Integrationen) Jährlicher durchschnittlicher Aufwand KdU = 4.262,76 € Ab Jahr 1: 43 Integrationen = 183.299 € Ab Jahr 2: 87 Integrationen = 370.860 € Ab Jahr 3: 130 Integrationen = 554.159 € Ab Jahr 4: 174 Integrationen = 741.720 €



Entwicklung der Kosten der Unterkunft

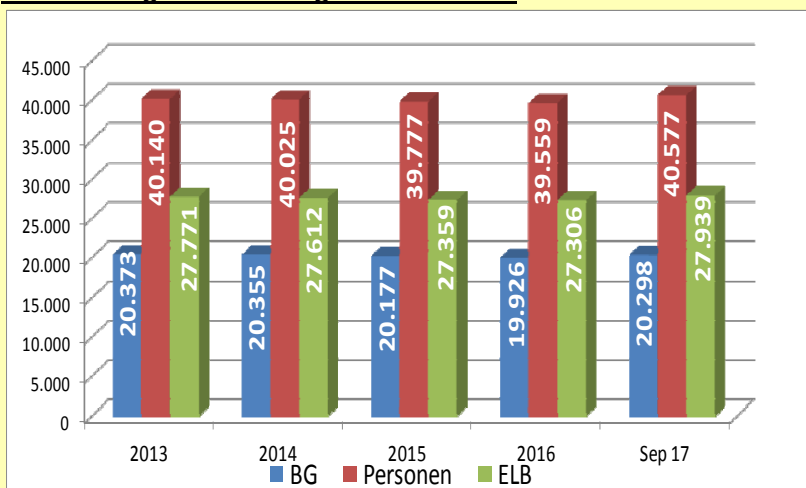
Die angemessene Höhe der Unterkunft bemisst sich in der Regel nach der für den Leistungsempfänger abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter. Berücksichtigung finden an dieser Stelle auch die kalten Betriebskosten, so dass insgesamt von der Bruttokaltmiete gesprochen wird.

Angemessen sind die Kosten der Unterkunft, wenn die so ermittelte Gesamtangemessenheitsgrenze nicht überschritten wird. Heizkosten werden weiterhin separat betrachtet und sind in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, solange deren Höhe angemessen ist.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XI“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Nachdem die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften zuletzt rückläufig war, ist die Anzahl im Laufe des Jahres 2017 angestiegen.

Abb. 2: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB) - jeweils Stichtagswerte zum 31.12. bzw. 30.09.

Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft und Heizung haben sich im Jahr 2013 drastisch erhöht. Erstmals wurde ein historischer Höchstwert bei den Aufwendungen für Kosten und Unterkunft von über 90 Mio Euro erreicht. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2014 zunächst gesetzt. Seit dem dritten Quartal 2014 waren die monatlichen beträge durchgehend rückläufig. Die Prognose für das Jahreser-

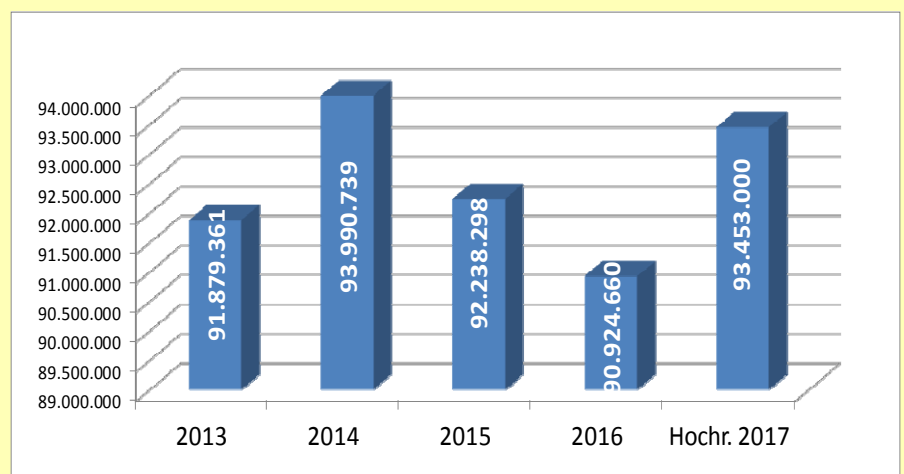


Abb. 3: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte).

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle werden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Maßnahmen

Ausweitung der Vorrangprüfung (individuelles Fallmanagement)

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet eine Vorrangprüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zu Pflege insbesondere bei den Pflegegraden 2 und 3.

Aktuell geht der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung aus, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig sind und erkennt im Rahmen des Wunsch und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit an. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorliegen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgt die Beauftragung des Pflegemanagements zur Vorrangprüfung. Eine generelle Prüfung im Einzelfall bei den Pflegegraden 2 oder 3 erfolgt zur Zeit nicht.

Im Sachgebiet 50.2 werden derzeit im Umfang von 2,0 VZÄ Pflegefachkräfte eingesetzt, die den Pflegebedarf bei ambulanten Leistungen überprüfen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung verhindert werden. Für den Auf- und Ausbau dieser Aufgabe müssen zusätzliche Personalkapazitäten im Pflegemanagement geschaffen werden.



gebnis 2017 liegt derzeit deutlich über dem Vorjahresniveau (Hochrechnung Oktober 2017). Den Aufwendungen steht eine höhere Leistungsbeteiligung des Bundes gegenüber (s. auch Erläuterungen zu den TEP beim Produkt 50.02.01).

Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2015 sind die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2016 weiterhin rückläufig.

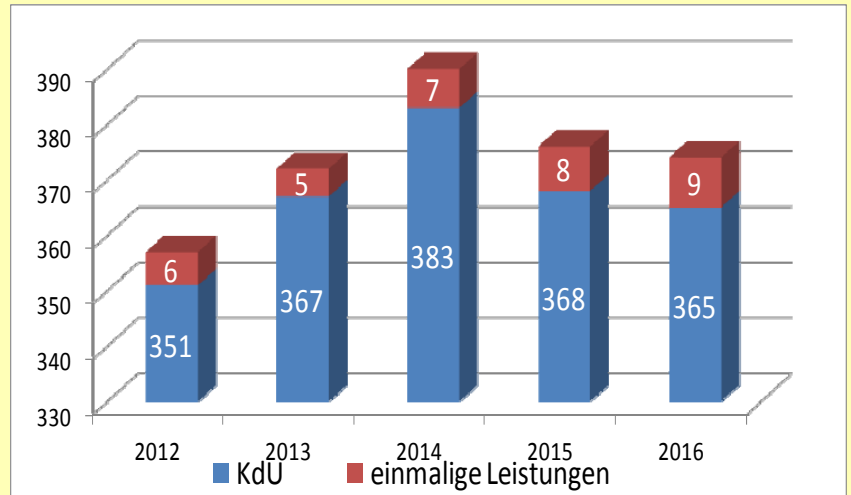


Abb. 4: Durchschnittlicher monatlicher kommunaler Aufwand pro Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Empfänger)

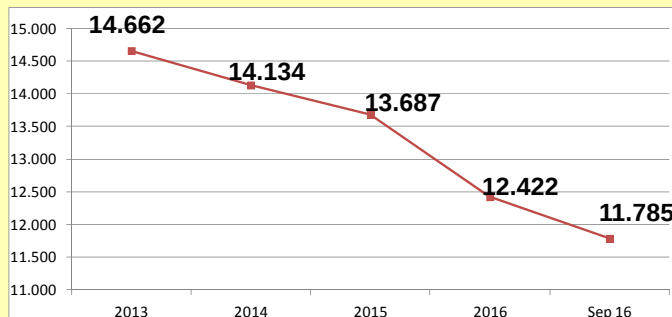


Abb. 5: Anzahl der arbeitslosen SGB II-Empfänger

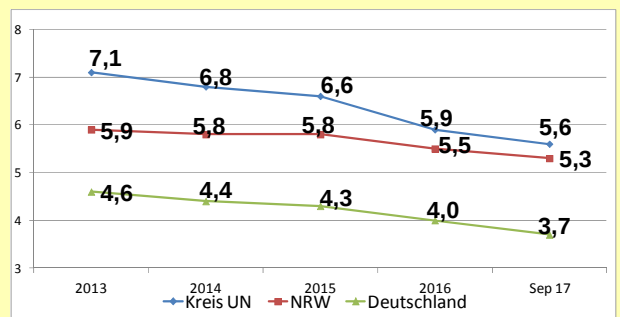


Abb. 6: Arbeitslosenquote SGB II

Die grundsätzliche positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den rückläufigen Zahlen der o. a. Grafiken wieder.

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis Unna

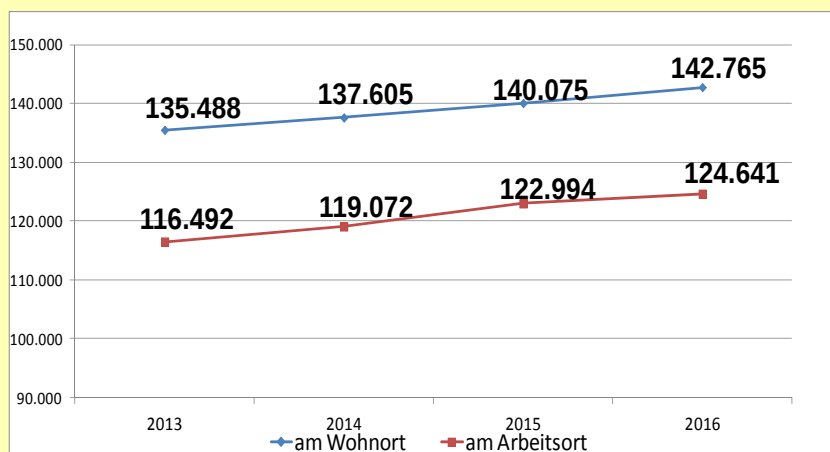


Abb. 7: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Wohn- und Arbeitsort

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort Kreis Unna ist nach wie vor steigend und hat mit 124.641 Beschäftigten im Dezember 2016 wiederum einen neuen Höchstwert erreicht. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Kreis Unna lag seit September 2015 erstmalig überhaupt über 140.000 und ist im Jahr 2016 erneut gestiegen.

SGB II-Quote

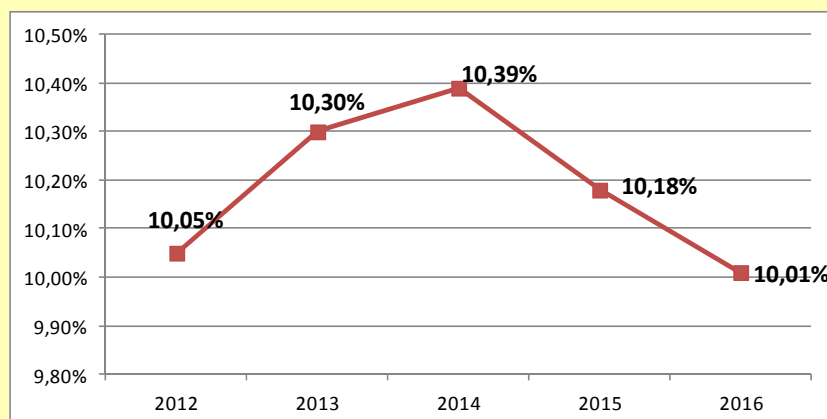


Abb. 8: Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen an der Gesamtbevölkerung

Die SGB II-Quote gibt an, wie hoch der Anteil der Personen im Kreis Unna ist, die von Grundsicherung für Arbeitssuchende abhängig sind. Im Zeitreihenvergleich ist die SGB II-Quote ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit.

WIRKUNGSZIEL 2

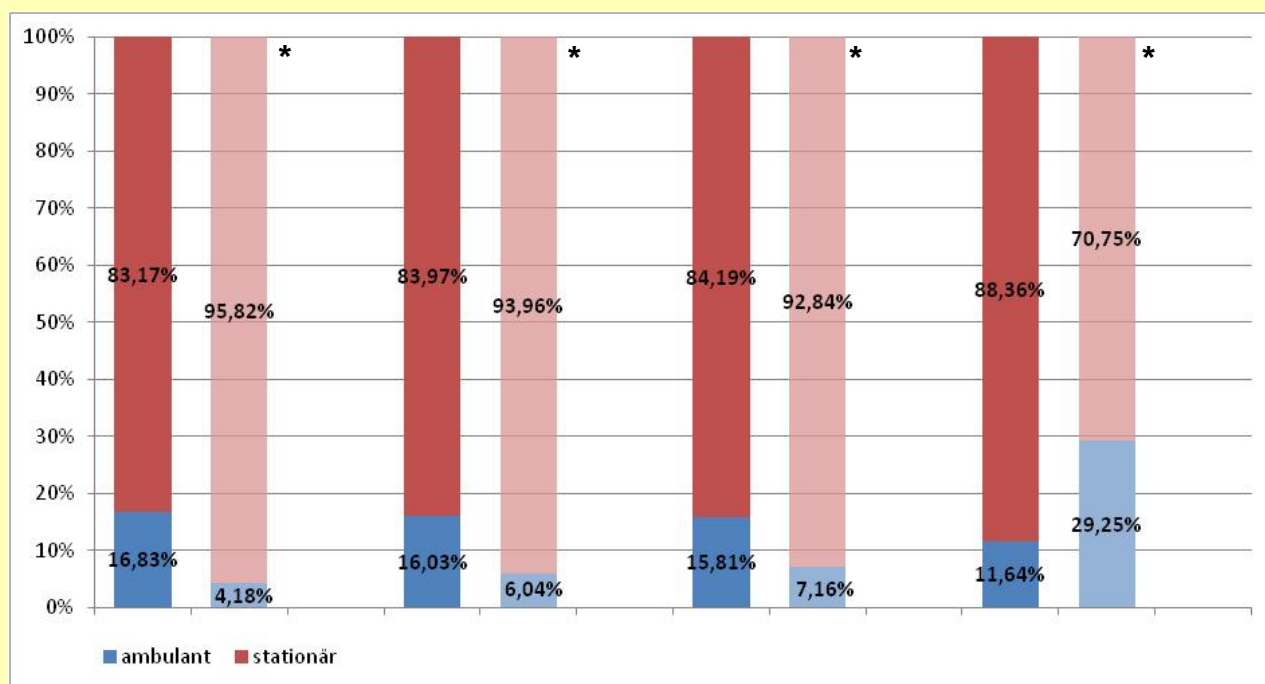
Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

LEISTUNGSZIEL UND MAßNAHMEN

Leistungsziel: Das Verhältnis ambulanter zu stationären Zahlfälle nimmt bis zum Jahr 2020 zu.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen rückläufig. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetz I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.



*Zahlen des überörtlichen Sozialhilfeträgers (LWL)

Zahlfälle (Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger)

	2013	2014	2015	2016
Ambulant	488	466	463	322*
Stationär	2.410	2.440	2.464	2.443

Zahlfälle (LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger)

	2013	2014	2015	2016
Ambulant	15	20	25	129*
Stationär	344	311	324	312

*Fallzahlenveränderungen aufgrund des Inkrafttretens des Inklusionsstärkungsgesetzes



Handlungsfeld	Strategischer Schwerpunkt	Wirkungsziel Was wollen wir erreichen?	Leistungsziel Was müssen wir dafür tun?	Maßnahmen Wie müssen wir es tun?	Kennzahlen Wie lässt sich die Zielerreichung messen?	Einsatz von Ressourcen	Wirkung
Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen Leitsatz: Der Kreis Unna - Nimmt seine soziale Verantwortung für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	Ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege	Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.	Das Verhältnis ambulanter Zahlfälle zu stationären Zahlfällen nimmt bezogen auf das Ausgangsjahr 2017 bis zum Jahr 2020 zu. Relevant sind nur die ergebniswirksamen Zahlfälle (Fälle des örtl. Trägers Kreis Unna).	Ausweitung der Vorrangprüfung bei Pflegegrad 2 und 3 bei Neufällen Erstellung eines Konzeptes zur Einführung des individuellen Fallmanagements	Anteil ambulanter Hilfefälle an der Gesamtfallzahl Hilfen zur Pflege in %	Einsatz einer weiteren Pflegefachkraft (0,5 VZÄ) EG 9 28.975 €/Jahr zzgl. Kosten eines Arbeitsplatzes (9.700 €) + Gemeinkosten (5.795 €) = 44.470 €	Durchschnittlicher Aufwand pro Jahr (2016) Stationäre Pflege = 12.985 € Ambulante Pflege = 4.698 € Differenzbetrag = 8.287 € Amortisation bei Vermeidung von rd. 5 Fällen stationärer Pflege/Jahr

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.461.888	2.629.135	2.861.343	2.512.951	2.477.954	2.477.944
003	Sonstige Transfererträge	1.756.003	1.934.520	2.755.120	2.808.420	2.862.820	2.917.220
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.747	90.200	69.500	70.500	71.500	72.500
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.272.936	74.929.771	76.688.721	78.173.888	80.005.086	81.878.334
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.353.580	318.202	347.673	350.647	353.649	356.683
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	73.863.155	79.904.328	82.722.357	83.916.406	85.771.009	87.702.681
011	Personalaufwendungen	-14.036.289	-15.913.371	-17.026.549	-17.196.814	-17.368.788	-17.542.477
012	Versorgungsaufwendungen	-921.451	-1.435.449	-1.339.758	-1.353.155	-1.366.685	-1.380.354
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.613.564	-5.652.000	-5.787.000	-5.864.000	-5.944.100	-6.025.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-88.830	-86.830	-99.950	-44.330	-35.730	-34.860
015	Transferaufwendungen	-82.138.940	-82.246.414	-85.615.900	-87.800.200	-90.214.200	-92.726.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-95.314.935	-101.180.015	-100.900.850	-102.833.350	-104.869.050	-106.500.350
017	Ordentliche Aufwendungen	-198.114.009	-206.514.079	-210.770.007	-215.091.849	-219.798.553	-224.209.641
018	Ordentliches Ergebnis	-124.250.854	-126.609.751	-128.047.650	-131.175.443	-134.027.544	-136.506.960
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-124.250.854	-126.609.751	-128.047.650	-131.175.443	-134.027.544	-136.506.960
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-124.250.854	-126.609.751	-128.047.650	-131.175.443	-134.027.544	-136.506.960
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-550.790	-603.737	-615.552	-620.594	-625.667	-630.806
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-124.801.644	-127.213.488	-128.663.202	-131.796.037	-134.653.211	-137.137.766

Teilfinanzplan - Teil A

50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-13.762	-64.250	-101.050	-28.000	-28.000	-28.000
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-23.867	-215.000				
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-37.629	-279.250	-101.050	-28.000	-28.000	-28.000
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-37.629	-279.250	-101.050	-28.000	-28.000	-28.000

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017	Ansatz 2018	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020 2021	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
-----------------	------------------------------	----------------	-----------------------------------	--------------------	----------------------------	--------------------------	--------------------------------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze

50170101 Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«	0 -215.000	0	0	0	0 0	-215.000	-5.474
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0 -215.000	0	0	0	0 0	-215.000	-5.474
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	-29.322 -46.650	-70.550	0	0	0 0	-500.108	-414.917

Erläuterungen - Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Erläuterungen:

Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«

Inv.-Nr. 50170101 | Ansatz: 215.000 €

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bürgermeisterkonferenz vom 20./21.09.2010 und des Beschlusses der Sozialdezernentenkonferenz am 14.12.2012 wurde in den Jahren 2014/2015 im Rahmen des interkommunalen Projektes "Einheitliches Sozialwesen" die Software OK.Sozius in den Städten und Gemeinden eingeführt. Im weiteren Projektverlauf wurde festgestellt, dass die gewählte Softwarelösung nicht den DV-technischen Anforderungen gerecht wird. Um das Ziel des "Einheitlichen Sozialwesens" dennoch zu erreichen, erfolgte in 2016 die Neuprojektierung "Einheitliches Sozialwesen 2.0". Nach intensiven Vorarbeiten wurde im ersten Halbjahr 2017 eine neue Softwarelösung europaweit ausgeschrieben. Für die Städte und Gemeinden ist die Umstellung auf die Produktivumgebung zum 01.01.2018 vorgesehen. In weiteren Projektschritten ist auch der Umstieg der Bereiche "Hilfe zur Pflege" und "Teilhabe- und Förderleistungen" anvisiert.

Für 2018 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen	Betrag
---------------------	--------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€) 0 €

UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€) 70.550 €

50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	34.800 €
50182403	Einführung der elektronischen Akte im Schwerbehindertenrecht (Beschaffung von Scannern)	29.400 €
50182401	Beschaffung von Notebooks inkl. Zubehör	3.500 €
01182404	Ersatzbeschaffung von iPads für den papierlosen Sitzungsdienst (FB 50)	1.950 €
50182402	Beschaffung eines Beamers	900 €

GWG 30.500 €

	geringwertige Wirtschaftsgüter	30.500 €
	Summe	101.050 €

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantw. Personen Alexandra Paschedag-Reinholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
50.01.03	Fachaufsicht und Verwaltung
50.01.08	Heimaufsicht
50.01.09	Pflege- und Wohnberatung

Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.074.467	920.000	970.000	970.000	970.000	970.000
003	Sonstige Transfererträge	901.995	999.500	822.400	838.300	854.300	870.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.974	90.000	65.000	66.000	67.000	68.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	61.642.499	68.031.000	69.425.000	70.780.000	72.470.000	74.208.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.060.614	196.767	203.921	205.962	208.022	210.103
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	64.693.549	70.237.267	71.486.321	72.860.262	74.569.322	76.326.403
011	Personalaufwendungen	-10.765.854	-12.207.432	-13.161.808	-13.293.425	-13.426.362	-13.560.626
012	Versorgungsaufwendungen	-530.590	-844.923	-769.800	-777.499	-785.274	-793.127
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.675.074	-4.693.500	-4.804.000	-4.853.000	-4.903.000	-4.953.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-61.083	-55.970	-65.560	-9.690	-4.460	-4.310
015	Transferaufwendungen	-36.583.813	-38.987.014	-39.875.200	-41.336.200	-42.857.200	-44.455.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-91.286.522	-97.216.945	-96.550.100	-98.471.100	-100.477.100	-102.078.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-143.902.936	-154.005.784	-155.226.468	-158.740.914	-162.453.396	-165.844.663
018	Ordentliches Ergebnis	-79.209.388	-83.768.517	-83.740.147	-85.880.652	-87.884.074	-89.518.260
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-79.209.388	-83.768.517	-83.740.147	-85.880.652	-87.884.074	-89.518.260
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-79.209.388	-83.768.517	-83.740.147	-85.880.652	-87.884.074	-89.518.260
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-111.663	-128.227	-127.838	-129.075	-130.325	-131.585
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-79.321.051	-83.896.744	-83.867.985	-86.009.727	-88.014.399	-89.649.845

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung	
Gewährung von - Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V) - Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
Allgemeine Ziele	
Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Zielgruppen	
Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können	
Erläuterungen	
Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf. Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt	

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,29	1,57	2,07
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)*	904	980	970
Kosten der HzL in TEuro	4.192	5.175	5.610
Empfänger von Grundsicherungsleistungen (Grusi)*	4.827	5.150	5.100
Kosten der Grusi in TEuro	26.462	27.780	28.020
Anz. d. nicht krankenversicherten SH-Empfänger*	320	315	320
Kosten d. Leistungen im Krankheitsfall in TEuro	2.816	2.480	2.530

Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	769.677	889.500	722.400	738.300	754.300	770.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.306.003	27.388.000	27.680.000	28.509.000	29.355.000	30.231.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	173.592	5.138	6.072	6.133	6.194	6.256
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	27.249.272	28.282.638	28.408.472	29.253.433	30.115.494	31.007.556
011	Personalaufwendungen	-98.363	-128.800	-130.185	-131.485	-132.801	-134.129
012	Versorgungsaufwendungen	-19.660	-32.083	-32.589	-32.915	-33.244	-33.576
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-59.456	-54.130	-62.600	-6.330	-1.210	-1.210
015	Transferaufwendungen	-34.403.892	-36.504.180	-37.135.800	-38.491.700	-39.902.700	-41.386.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-123.725	-163.490	-189.900	-191.900	-194.900	-196.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-34.705.096	-36.882.683	-37.551.074	-38.854.330	-40.264.855	-41.751.815
018	Ordentliches Ergebnis	-7.455.824	-8.600.045	-9.142.602	-9.600.897	-10.149.361	-10.744.259
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.455.824	-8.600.045	-9.142.602	-9.600.897	-10.149.361	-10.744.259
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-7.455.824	-8.600.045	-9.142.602	-9.600.897	-10.149.361	-10.744.259
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-15.431	-12.779	-12.855	-13.061	-13.268	-13.476
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-7.471.255	-8.612.824	-9.155.457	-9.613.958	-10.162.629	-10.757.735

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder linear in Abhängigkeit zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr

30.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL)

(Ansatz 2017: 70.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

31.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)

(Ansatz 2017: 41.000 Euro)

Diese Ertragsposition wurde 2017 erstmalig geplant, da aufgrund der Weisungen des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Erträge gesondert auszuweisen und nicht von den Aufwendungen abzusetzen sind (Bruttoprinzip).

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Veranschlagt sind:

- 1.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26.500 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
- 3.500 Euro Grundsicherung im Alter

97.700 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2017: 126.200 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Im Planansatz enthalten sind:

- 90.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt
- 5.700 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
- 2.000 Euro Grundsicherung im Alter

340.200 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2017: 507.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfgewährung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

- 50.200 Euro (Ansatz 2017: 152.000 Euro) Hilfen zur Gesundheit
- 140.000 Euro (Ansatz 2017: 115.000 Euro) Hilfe zum Lebensunterhalt
- 65.000 Euro (Ansatz 2017: 190.000 Euro) Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
- 85.000 Euro (Ansatz 2017: 50.000 Euro) Grundsicherung im Alter

Bis zum Haushaltsjahr 2016 war unter dieser Position außerdem die Erstattung von Leistungen für fremde Sozialhilfeträger im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt veranschlagt (Ansatz 2016: 76.400 Euro). Darunter fiel die Abwicklung von BSHG-Altfällen. Das BSHG enthielt noch eine Kostenerstattungspflicht des bisherigen Sozialhilfeträgers bei Umzug eines Sozialhilfeempfängers in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers. Diese

Verpflichtung ist mit Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 entfallen. Die kreisangehörigen Sozialämter haben die Altfälle inzwischen abgewickelt, sodass bereits 2016 keine Erträge mehr erzielt wurden und der Haushaltsansatz ab 2017 entfällt.

200.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2017: 136.800 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfgewährung, sowie um Rückzahlungen bei nachträglicher (teilweiser) Aufhebung des Leistungsbescheids (z.B. aufgrund von rückwirkender Rentengewährung).

Im Planansatz enthalten sind:

70.000 Euro (Ansatz 2017: 36.800 Euro) Hilfe zum Lebensunterhalt

70.000 Euro (Ansatz 2017: 45.000 Euro) Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

60.000 Euro (Ansatz 2017: 55.000 Euro) Grundsicherung im Alter

23.500 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2017: 8.500 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen.

Im Planansatz enthalten sind:

4.500 Euro (Ansatz 2017: 5.500 Euro) Hilfe zum Lebensunterhalt

9.000 Euro (Ansatz 2017: 2.000 Euro) Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

10.000 Euro (Ansatz 2017: 1.000 Euro) Grundsicherung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

27.680.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2017: 27.388.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt. Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) - abzüglich der unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen - führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011 = 2.589.513 Euro

2012 = 8.275.452 Euro

2013 = 16.314.264 Euro

2014 = 23.161.407 Euro

2015 = 25.493.844 Euro

2016 = 26.031.121 Euro

2017 = 27.150.000 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

15.640.000 Euro Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter

11.950.000 Euro Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung

90.000 Euro Einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

480.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2017: 531.930 Euro)

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort).

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro Wohlfahrtsverbände

5.100 Euro EHAP-Projekt Lotse

149.900 Euro Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon

172.000 Euro Beratungsstellen für Wohnungslose

35.922.250 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2016: 35.922.250 Euro)

28.020.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(Ansatz 2017: 27.780.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

12.110.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter

15.820.000 Euro Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung

90.000 Euro Einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen, wenngleich aktuell mit leicht abgemilderter Tendenz. Aktuell stagniert die Zahl der Hilfeempfänger auf hohem Niveau bei um die 5.000 (Anzahl HE zum Stand 31.03.2017 = 5.004 Personen, zum 30.06.2017 = 4.993 Personen).

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Leistungsempfänger:	4.125	4.467	4.687	4.887	4.827
Rechnungsergebnis (TEuro)	20.541	22.033	23.563	25.793	26.462

Gleichzeitig weist die Entwicklung des Jahres 2017 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 27.467 TEuro) einen Anstieg der Kosten um rund 3,7% aus; dies entspricht in etwa dem Haushaltsansatz 2017.

Zum 01.01.2018 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben; die Steigerungssätze betragen monatlich zwischen 3 und 7 Euro. Einen entsprechenden Beschluss hat das Bundeskabinett am 06.09.2017 auf den Weg gebracht.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnssektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2017 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d.h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 - Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

2.530.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII

(Ansatz 2017: 2.480.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung) war nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 01.04.2007 zunächst ein Rückgang der Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit zu verzeichnen. Zwar haben diejenigen Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Leistungsbezug waren, keinen Anspruch auf eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Für Neufälle besteht jedoch in der Regel ein entsprechender Versicherungsschutz. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z. B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

5.610.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)
(Ansatz 2017: 5.175.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Die Dynamik bei der Fallzahlensteigerung hat auch im Jahr 2017 weiter nachgelassen. Im ersten Halbjahr 2017 ist die Anzahl der Hilfeempfänger gegenüber dem Stichtag 31.12.2016 nicht mehr gestiegen; gegenüber dem 30.06.16 bedeutet dies aber immer noch eine Steigerung um 12,6%. Ausschlaggebend für die Entwicklung sind die folgenden Faktoren:

- Durch Gutachten des Ärztlichen Dienstes werden vermehrt Feststellungen getroffen, dass Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung länger als sechs Monate außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Personen werden Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- Nach dem SGB II sind Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet, auch wenn damit Rentenabschläge verbunden sind. Das Jobcenter fordert die in Frage kommenden Hilfeempfänger gezielt auf, hiervon Gebrauch zu machen. Bis zum Übergang in die Grundsicherung erhalten diese Hilfebedürftigen dann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII zu Lasten des Kreises Unna. Dieser Effekt wird inzwischen etwas gedämpft dadurch, dass zum Einen Hilfeempfänger aus diesem Personenkreis nach und nach die Regelaltersgrenze erreichen und damit in die Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII übertreten, und zum Anderen die infrage kommenden Personen im SGB-II-Leistungsbezug bereits größtenteils in das 3. Kapitel SGB XII übergetreten sind.
- Zum 01.07.2016 sind im Zusammenhang mit dem Inklusionsstärkungsgesetz 61 Personen, die HzL zusammen mit Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (bewilligt durch den LWL als überörtlichen Sozialhilfeträger) erhalten, in die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers gewechselt. Für diesen Personenkreis haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 30.06.2016 volle Kostenerstattung durch den LWL erhalten; diese entfällt seit dem 01.07.2016.

Empfänger 31.12.2011 = 410
Empfänger 31.12.2012 = 446
Empfänger 31.12.2013 = 607
Empfänger 31.12.2014 = 723
Empfänger 31.12.2015 = 838
Empfänger 31.12.2016 = 904
Empfänger 30.06.2017 = 899

Unter Berücksichtigung der leicht nachlassenden Dynamik beim Anstieg der Empfängerzahlen, sowie andererseits der Kostensteigerungen durch die wegfallende Kostenerstattung aufgrund des ISG NRW, wird für 2018 mit einer Kostensteigerung von 8% gegenüber dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2017 kalkuliert.

25.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL)
(Ansatz 2017: 57.500 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstaussstattung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) sind im Jahr 2017 nach einer rückläufigen Entwicklung der vergangenen Jahre erneut gesunken. Für die kommenden Jahre wird mit etwa gleichbleibendem Aufwand gerechnet.

34.000 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts

(Ansatz 2017: 32.500 Euro)

Der Ansatz orientiert sich an den Entwicklungen der Vorjahre; seit 2014 bewegen sich die jährlichen Aufwendungen in etwa auf demselben Niveau.

370.000 Euro Bestattungskosten

(Ansatz 2017: 380.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2017 lässt jedoch darauf schließen, dass mit leicht geringeren Aufwendungen als veranschlagt zur rechnen ist. Mit dem Bestatterverband getroffene Vereinbarungen über die Höhe der als angemessen anzuerkennenden Kosten einer Sozialbestattung sind inzwischen neu verhandelt und abgeschlossen. Für 2018 wird daher im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen mit Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2017 um knapp 2% gerechnet.

47.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2017: 12.250 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell steigendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2017.

18.400 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2017: 42.500 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirkt sich die Kostenintensität von Einzelfällen unmittelbar auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2018 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2017.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

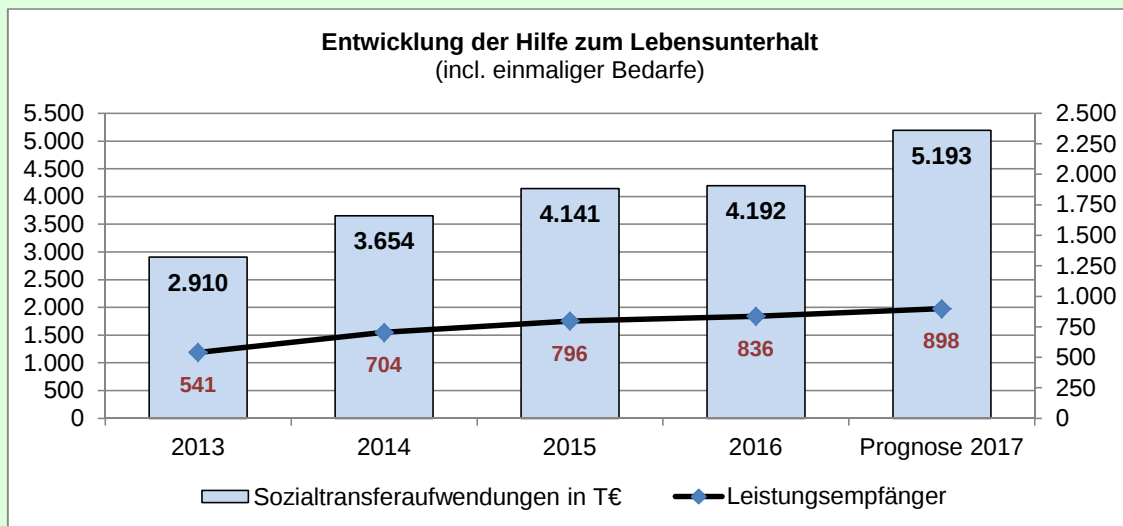
134.200 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2017: 130.200 Euro)

128.000 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

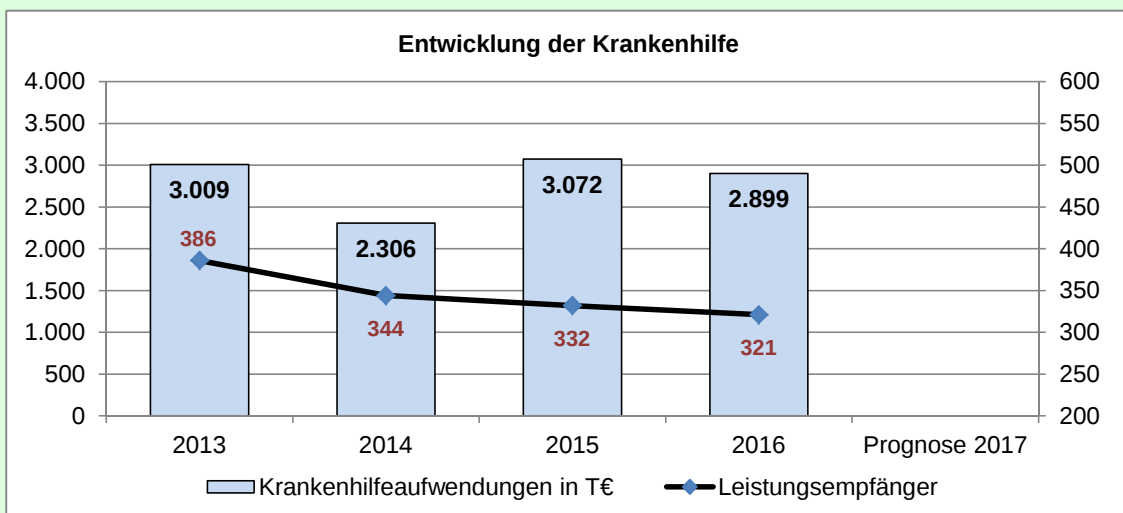
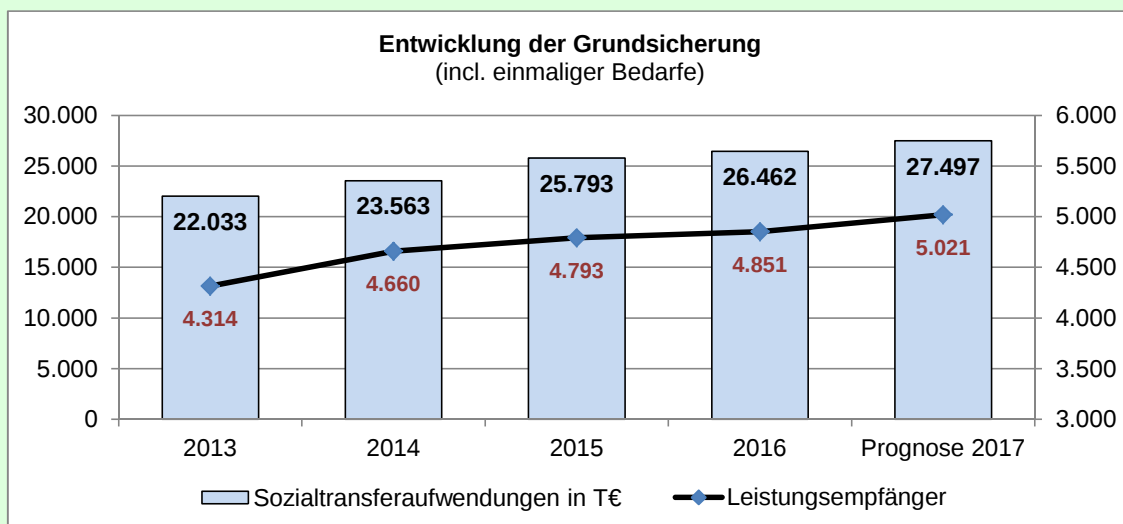
(Ansatz 2017: 126.500)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i.H.v. 5% der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 127.000 Euro) und von krankenversorgungsberechtigten Unterhaltshilfeempfängern (§ 276 LAG: 1.000 Euro).



Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zum 01.01.2005 erfolgte eine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ab dem Jahr 2005 erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur noch diejenigen, die vorübergehend, d.h. länger als 6 Monate, nicht erwerbsfähig sind.



* Eine verlässliche Prognose zur Entwicklung der Krankenhilfe ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht möglich.

Schlüsselprodukt	
50.01.02 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	
Verantwortliche Org.Einheit	50.1 Grundsatzangelegenheiten und soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
<u>Gesetzesgrundlagen:</u> Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende	
<u>Beschlüsse und Vereinbarungen:</u> Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ Richtlinien zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung Vereinbarung zur Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16 a SGB II Vereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Unna	
Beschreibung	
Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna	
Erläuterung	
Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung. Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung eines Jobcenters geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde. Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Vom Jobcenter werden sämtliche Leistungen nach SGB II erbracht, von denen der Kreis Unna u.a. für die Leistungen der Unterkunft zuständig ist. Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.	

Kommunale Einflussmöglichkeiten

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch die Agentur für Arbeit Hamm) und der Kreis Unna. Beide Träger arbeiten in der Trägerversammlung, die paritätisch besetzt ist, zusammen. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung und stimmt das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger ab.

Der Kreis Unna hat im Rahmen von Fachaufsicht und Richtlinienkompetenz steuernden Einfluss auf die kommunalen Leistungen, die vom Jobcenter erbracht werden, insbesondere auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Grund- und Strukturdaten

	2014	2015	2016	2017 Plan	2018 Plan
Bedarfsgemeinschaften*	20.658	20.438	20.208	21.370	20.650
Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG)*	40.687	40.334	39.559	40.900	40.960
KdU je BG in €*	370,73	367,82	365,49	368,00	378,08
Planstellen	1,91	1,91	2,08	2,03	2,03

* Jeweils Jahresdurchschnittswerte



Fokusthema: Flüchtlinge

Die Zuwanderung von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

Wird Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung erteilt und halten sie sich seit drei Monaten in Deutschland auf, steht ihnen ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt offen. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit ist die Genehmigung durch die Ausländerbehörde sowie die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Seit dem 15. Dezember 2015 dient der Integration Point des Jobcenters in Kamen als erste Anlaufstelle mit Lotsenfunktion für Flüchtling mit Bleibeperspektive. Dort erfolgt die Beratung über Leistungsgewährung, Qualifizierungsmaßnahmen und die Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsstellen. Im Kundenkreis des SGB II sind dort bisher 2.178 Personen angekommen (Stand: September 2017). 571 Personen davon sind unter 25 Jahre. Aktuell liegt die Anzahl der Zugänge bei ca. 85 Personen/Monat.

Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft

Aufgrund der großen Unsicherheit in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und wann diese den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II vollziehen und somit Kosten der Unterkunft zulasten des Kreises Unna verursachen, war die Ansatzplanung 2016 von großen Unsicherheiten geprägt.

Die Befürchtungen, dass es zu einer deutlichen Fall- und Kostensteigerung kommen wird, sind jedoch bisher nicht eingetreten. Im

Die Zielgruppe der anerkannten Asylberechtigten im SGB II-Bezug hat innerhalb des Jahres 2017 merklich zugenommen, doch aufgrund der guten Arbeit im „Stammgeschäft“ sind noch keine negativen Finanzfolgen für den Kreis Unna zu verzeichnen. (s. auch Erläuterungen TEP 006/016 – Produkt 50.01.02).



Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Für das Jahr 2017 wurden - abgeleitet aus der Strategie der Bundesagentur - folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Jugendliche in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren
2. Langzeitbezieher/innen/Langzeitarbeitslose aktivieren und Integrationschancen erhöhen
3. Marktnähe leben, Arbeitgeber erschließen und Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen verbessern
4. Kunden ohne Abschluss zu Fachkräften ausbilden und in den Arbeitsmarkt integrieren
5. Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl bewältigen
6. Rechtmäßigkeit und Qualität der operativen Umsetzung sicherstellen
7. Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II verbessern

Die Schwerpunkte für das Jahr 2018 wurden zum Zeitpunkt der Drucklegung des Budgetbandes noch nicht abschließend festgelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es keine entscheidenden Veränderungen geben wird.

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personalausstattung Stellenplan 2017

	Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente
Trägerschaft Kreis Unna	212,00
Trägerschaft BA	300,50
Gesamt	512,50

Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:

Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.066.217	920.000	970.000	970.000	970.000	970.000
003	Sonstige Transfererträge	132.318	110.000	100.000	100.000	100.000	100.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.323.402	40.643.000	41.745.000	42.271.000	43.115.000	43.977.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	806.589	159.344	161.454	163.069	164.700	166.347
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	37.328.525	41.832.344	42.976.454	43.504.069	44.349.700	45.213.347
011	Personalaufwendungen	-9.652.289	-11.007.429	-11.810.145	-11.928.246	-12.047.529	-12.168.004
012	Versorgungsaufwendungen	-371.407	-611.223	-541.884	-547.303	-552.776	-558.304
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.674.268	-4.691.500	-4.800.000	-4.849.000	-4.899.000	-4.949.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-674	-600	-630	-630	-630	-630
015	Transferaufwendungen	-1.964.117	-2.277.334	-2.533.900	-2.639.000	-2.749.000	-2.864.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-91.133.409	-97.021.155	-96.316.800	-98.235.800	-100.238.800	-101.837.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-107.796.165	-115.609.241	-116.003.359	-118.199.979	-120.487.735	-122.377.738
018	Ordentliches Ergebnis	-70.467.640	-73.776.897	-73.026.905	-74.695.910	-76.138.035	-77.164.391
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-70.467.640	-73.776.897	-73.026.905	-74.695.910	-76.138.035	-77.164.391
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-70.467.640	-73.776.897	-73.026.905	-74.695.910	-76.138.035	-77.164.391
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-13.956	-12.405	-12.182	-12.288	-12.395	-12.503
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-70.481.595	-73.789.302	-73.039.087	-74.708.198	-76.150.430	-77.176.894

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

970.000 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets

(Ansatz 2017: 920.000 Euro)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die Richtlinien sind vom Land im Oktober 2015 unverändert bis zum 31.12.2017 verlängert worden. Ob eine weitere Verlängerung oder Neuausrichtung erfolgt, ist ungewiss. Im Nachfolgenden wird deshalb von der bisherigen Fassung der Richtlinien ausgegangen.

Die Mindestfördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von

970.000 Euro berücksichtigt worden, der der Fördersumme 2017 entspricht (Anteil von rund 2,4% am aktuellen Gesamtfördervolumen von 40 Mio. Euro).

In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

100.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz (Ansatz 2017: 100.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für die Unterbringung von auswärtigen Frauen im Frauenhaus Kreis Unna. Erstattungspflichtig sind nach § 36a SGB II diejenigen kommunalen Träger, in deren Zuständigkeitsbereich die Frauen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. als Betreiber des Frauenhauses ist zum 01.01.17 eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden. Diese entspricht nunmehr vollumfänglich den Anforderungen des § 17 SGB II, sodass künftig die Ansprüche gegen andere kommunale Träger rechtssicher durchgesetzt werden können. Auf der Grundlage der alten Vereinbarung ist dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen.

Die Höhe der Erstattungsbeträge ist abhängig von der Anzahl der Frauen aus dem Zuständigkeitsbereich fremder kommunaler Träger, die im hiesigen Frauenhaus Zuflucht suchen, von der Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus und von der jeweiligen Einkommenssituation. Die Erstattungsbeträge lassen sich deshalb im Vorfeld nicht kalkulieren. Auch können die Erstattungen erst nach Abschluss des jeweiligen Falles geltend gemacht werden, sodass es sich häufig auch um Erstattungen für Vorjahre handelt.

Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird daher mit dem Wert des Vorjahres geplant.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

11.849.000 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung vom Bund -SGB II- (Ansatz 2017: 11.069.000 Euro)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2012 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen nach und nach bei der Personalgestellung zurückziehen, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten tendenziell zunehmend. Dies führt einerseits zu einer Steigerung der Aufwendungen im Personaletat, andererseits zu erhöhten Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2018 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 - Personal - zugrunde.

29.896.000 Euro Kostenerstattungen des Bundes, davon (Ansatz 2017: 29.556.000 Euro)

29.596.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - § 22 SGB II -

(Ansatz 2017: 29.556.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Ab dem 01.01.2014 beteiligt sich der Bund nach § 46 SGB II mit insgesamt 27,6 % an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Hiervon entfallen im Einzelnen

- 24,5 % auf die reine KdU-Bundesbeteiligung
- 1,9 % auf die Warmwasserbereitung (diese Kosten sind nicht mehr durch die Regelbedarfe abgedeckt)

26,4 % insgesamt

Der weitere Anteil von 1,2 % ist für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt und - zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist - im Produkt 50.03.07 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Nach § 46 Abs. 7 SGB II in der derzeit geltenden Fassung wurde dieser fixe Anteil der Bundesbeteiligung in den Jahren 2016 und 2017 um 3,7 Prozentpunkte und im Jahr 2017 zusätzlich um weitere 3,7 Prozentpunkte angehoben (sog. Übergangsmilliarde). Für das Jahr 2018 beträgt dieser Erhöhungssatz 7,9 Prozentpunkte und ab dem Jahr 2019 10,2 Prozentpunkte. Dieser Anteil der Bundesbeteiligung wird seitens des Bundes nicht im engeren Sinne für die KdU-Aufwendungen, sondern für die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe erstattet. Die zusätzlichen Bundesmittel für das Jahr 2018 werden daher wie bereits in den Jahren zuvor im Budget 01, dort unter "Allgemeine Deckungsmittel", ausgewiesen.

Darüber hinaus hat der Bund bereits im Jahr 2016 angekündigt, die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den KdU voll übernehmen und hierfür für das Jahr 2016 400 Millionen Euro, für 2017 900 Millionen Euro sowie für 2018 1,3 Milliarden Euro aufbringen zu wollen. Mit Planungserlass vom 14.07.16 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) klargestellt, dass die Verteilung dieser Summen auf die Länder im Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel und in den Jahren 2017 und 2018 in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel erfolgen soll, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt.

Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nach Abs. 9 wurde damit dem Land Nordrhein-Westfalen (vorläufig) für die Jahre 2016-2018 eine zusätzliche Erhöhung der Bundesbeteiligung um 2,2 Prozentpunkte zugewilligt. Abs. 10 ermächtigt darüber hinaus das BMAS, die landesspezifischen Werte nach Abs. 9 im laufenden Jahr 2017 für das Jahr 2018 festzulegen und für das Jahr 2017 rückwirkend anzupassen. Mit der inzwischen vorliegenden Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 (BBFestVO) hat das BMAS den Wert entsprechend der Verordnungsermächtigung mit der aktuell am 07.07.17 ausgefertigten BBFestVO 2017 rückwirkend zum 01.01.17 und für das Jahr 2018 auf 5,3% angehoben.

Nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des AG SGB II NRW soll die kommunenspezifische Verteilung für diese Bundesmittel künftig nach einem Schlüssel erfolgen, der sich - ähnlich wie im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe - nach dem Anteil der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der einzelnen Kommunen an den im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt entstehenden Mehraufwendungen bemisst. Die Höhe dieses künftigen Verteilschlüssels ist bisher ebenso wenig bekannt wie die Gesamtaufwendungen in Nordrhein-Westfalen. Mangels besserer Erkenntnisse wird daher für das Jahr 2018 mit dem NRW-Satz von 5,3% gerechnet.

300.000 Euro Erstattungen des Bundes im Rahmen der Überprüfung von Fehlbuchungen aus A2LL/ALLEGRO
(Ansatz 2017: 0 Euro)

Der Kreistag hat am 26.07.2016 den Beschluss gefasst, die Stabsstelle Rechnungsprüfung mit der federführenden Prüfung von Fehlbuchungen in der im Jobcenter Kreis Unna bis 2015 eingesetzten BA-Software "A2LL" zu beauftragen. Auch die Prüfung von vergleichbaren Sachverhalten in dem IT-Verfahren "ALLEGRO", das im Jobcenter seit 2014 eingesetzt wird, war Bestandteil des Beschlusses. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass für die Jahre 2015 und 2016 eine Erstattung von jeweils rd. 150.000 Euro im Haushaltsjahr 2018 verbucht werden kann.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

4.800.000 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon:
(Ansatz 2017: 4.691.500 Euro)

4.725.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA)
(Ansatz 2017: 4.611.500 Euro)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. "Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)" zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist seit 01.01.2012 die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe

auch Position 006).

Der Bund hatte sich zunächst bereit erklärt, pauschal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 87,4 % der gesamten Verwaltungsaufwendungen zu tragen, 12,6 % entfielen damit als KFA auf den Kreis Unna. Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil zum 01.04.2011 auf 15,2 % angehoben. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.07 abgebildet.

Die Kalkulation für das Jahr 2018 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die knapp 1% über dem Ansatz des Jahres 2017 liegt (vgl. hierzu u.a. die Erläuterungen zu TEP 016). Maßgeblich für die Steigerung bei den Verwaltungskosten des Jobcenters und damit auch die Höhe des KFA sind vor allem allgemeine Preissteigerungen sowie Tarifierhöhungen. Die Kalkulation des Jobcenters für 2018 ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

75.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus

(Ansatz 2017: 80.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.780.000 Euro Sozialticket

(Ansatz 2017: 1.580.000 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen. Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden.

Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise:

Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,22 Euro (Stand 01.08.2017), Gesamtkosten 40,45 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna

Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 33,08 Euro (Stand 01.08.2017), Gesamtkosten 66,16 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna

Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchülerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber	davon Wohngeld	davon SchülerAbo plus	Asylbewerber
12/2013	3.362	103	244	--
12/2014	3.451	134	351	--
12/2015	4.025	125	280	217
12/2016	4.866	202	377	753
06/2017	5.295	210	397	772

Das Sozialticket erfreut sich großer Nachfrage. Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ist seit Jahren kontinuierlich und im Jahresverlauf 2017 sehr deutlich gestiegen. Erstmals seit Einführung des Sozialtickets konnte nämlich in 2017 die Grenze von 5.000 Ticketinhaberinnen und -inhabern überschritten werden. Im Juni 2017 lag die Zahl bei 5.295 Kundinnen und Kunden, davon 2.621 mit der Variante A (49,5%) und 2.674 mit der Variante B (50,5%). Eine besonders starke Nachfrage ist bei den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG zu verzeichnen.

Ausgehend von einer durchaus realistischen Anzahl von durchschnittlich rund 5.500 Ticketinhabern für 2018 und einem Durchschnittspreis von rund 27 Euro für beide Ticketvarianten wird bei der Ansatzplanung 2018 von einem gegenüber

dem Vorjahr um 200 TEuro erhöhten Ansatz in Höhe von 1.780 TEuro ausgegangen.

Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der VKU im Jahr 2018 wird im Budget 01 ausgewiesen.

Auch an dieser Stelle wird auf die Unsicherheit hingewiesen, ob die Förderrichtlinie Sozialticket über den 31.12.2017 hinaus und ggf. zu welchen Konditionen verlängert wird.

775.400 Euro Zuwendungen an Gemeinden, Zuschüsse an übrige Bereiche, davon:

(Ansatz 2017: 697.334 Euro)

494.415 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO, Stadt Lünen und S.I.G.N.A.L. e.V.

(Ansatz 2017: 494.415 Euro)

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010 wurde mit Beschluss des Kreistages vom 29.03.2011 festgelegt, dass der Zuschuss an die Träger der Schuldnerberatung budgetiert und bis zum 30.06.2015 festgeschrieben wird. Dieser Beschluss ist durch den Abschluss einer neuen "Vereinbarung zur Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Kreis Unna", die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, umgesetzt worden. Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich für die drei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Der Personalkostenpauschale liegen die "Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST, Stand 2012/2013" für eine Vollzeitberatungskraft und eine 0,25 Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner = Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) zugrunde. Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten. Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Fachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

Die o.g. Vereinbarung wurde mehrfach verlängert, zuletzt für das Jahr 2017 auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16). Gleichzeitig wurde der Landrat beauftragt, "eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten und so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass diese mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten kann". Eine solche Vereinbarung für die Zeit von 2018 bis einschließlich 2020 wird zurzeit gemeinsam mit den Schuldnerberatungsstellen verhandelt. Neben einer zukunftsicheren Finanzierung der Beratungsstellen steht im Fokus, die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter zu optimieren und den Einschaltungsgrad für Leistungsempfänger nach dem SGB II deutlich zu erhöhen.

Die Kalkulation für 2018 erfolgt auf der Basis der in den bisherigen Verhandlungsgesprächen erzielten Vereinbarungen und von den Schuldnerberatungsstellen vorgelegten Kalkulationen. Sie gilt vorbehaltlich noch notwendiger politischer Beschlüsse und des Inkrafttretens einer entsprechenden Vereinbarung zum 01.01.18.

271.900 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle

(Ansatz 2017: 113.150 Euro)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Basis der mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. abgeschlossenen und zum 01.01.17 in Kraft getretenen Vereinbarung kalkuliert. Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Als Gemeinkosten werden dabei insbesondere die im Rahmen einer Vollkostenrechnung nach einem Personalschlüssel auf die Angebote des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle entfallenden Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums übernommen. Bis zum Jahr 2017 wurden die Kosten der Geschäftsstelle als gesonderter Zuschuss im Produkt 50.01.01 ausgewiesen (s. Erl. dort).

Der Ansatz für das Jahr 2018 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2018, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2017 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie vorbehaltlich der Prüfung und Feststellung des Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2016.

9.000 Euro Intensivwohnt raining für wohnungslose Menschen

(Ansatz 2017: 4.500 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohnt rainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße

leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten. Das Wohntraining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln.

Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohntraining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohntrainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet. Der Ansatz für das Jahr 2018 beinhaltet daher die Förderung für 4 Plätze.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

93.689.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II -,
davon:

93.357.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

332.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)
(Ansatz 2017: 94.730.000 Euro - davon lfd. KdU = 94.290.000 Euro / einmalige KdU = 440.000 Euro)

Der Arbeitsmarkt im Kreis Unna befindet sich schon seit einer langen Phase in einer ausgesprochen guten Verfassung und die Konjunktur ist weiterhin anhaltend stabil. Aufgrund dieser guten Rahmenbedingungen, aber nicht zuletzt auch aufgrund der weiterhin erfolgreichen Arbeit des Jobcenters sind die monatlichen Zahlbeträge bei den Kosten der Unterkunft (KdU) seit dem dritten Quartal 2014 bis heute rückläufig, stagnieren oder steigen nur sehr moderat.

Allerdings war schon die Ansatzplanung 2016 und 2017 für diesen Bereich von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen, und wann diese den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II vollziehen, mit der Folge, dass sie Kosten der Unterkunft zulasten des Kreises Unna verursachen. Die Befürchtungen, dass es zu einer deutlichen Fall- und Kostensteigerung kommen wird, sind jedoch sowohl 2016 als auch im 1. Halbjahr 2017 nicht eingetreten. Im Gegenteil: Die monatlichen Aufwendungen sind nur sehr moderat gegenüber 2016 gestiegen und unterschreiten regelmäßig die monatlichen Sollwerte.

Der Prognosewert für das Jahresergebnis 2017 dient als Ausgangswert für den Planansatz 2018, wobei bereits für das 2. Halbjahr 2017 mit einer leichten Steigerung von 1% gegenüber dem 1. Halbjahr kalkuliert wird.

Folgende Einflussfaktoren finden bei der Kalkulation Berücksichtigung:

- Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Für 2018 wird mit einer weiteren moderaten Steigerung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II um ca. 1% gerechnet, überwiegend zurück zu führen auf hinzukommende sogenannte "Flüchtlings-BGs". Flüchtlings-BGs sind Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer erwerbsfähigen Person mit Fluchthintergrund. Mit Stand zum 01.06.2017 befinden sich im Kreis Unna (ohne Lünen) insgesamt 464 Personen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia im Asylverfahren und haben somit eine hohe Bleiberechtswahrscheinlichkeit. Aufgrund der derzeitigen Bearbeitungsdaten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist bis zum Ende des Jahres 2018 bei all diesen Personen mit einer Entscheidung über den Asylantrag / den Schutzstatus zu rechnen. Darüber hinaus findet eine weitere Zuweisung von Schutzsuchenden in den Kreis Unna statt, jedoch bei weitem nicht in dem Umfang wie in den Jahren zuvor. Die genaue Entwicklung ist nicht zuletzt vom weltpolitischen Geschehen abhängig und bleibt abzuwarten. Die anhaltend guten Integrationserfolge des Jobcenters Kreis Unna sorgen jedoch dafür, dass dieser Zugang zum Teil kompensiert wird.

- Familiennachzug

Nicht abzuschätzen ist die Entwicklung im Hinblick auf den Familiennachzug von Personen mit subsidiärem Schutzstatus. Am 17.03.2016 ist das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sogenanntes Asylpaket II) in Kraft getreten. Damit wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Dies bedeutet: Der Familiennachzug zu Flüchtlingen, denen nach dem 17.03.2016 durch das BAMF subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, ist bis zum 16.03.2018 ausgeschlossen. Nach Ablauf des 16.03.2018 tritt die Einschränkung des Familiennachzugs für diese Personengruppe automatisch wieder außer Kraft und ein Familiennachzug ist unter den Voraussetzungen des § 29 Aufenthaltsgesetz wieder möglich. Der Umfang des Familiennachzugs sowie dessen Auswirkungen auf die kommunalen Leistungen nach dem SGB II bleibt abzuwarten.

- Anpassung der Regelsätze

Auch für das Jahr 2018 wird mit einer Anpassung der Regelsätze gerechnet. Nach aktuellem Stand liegen die Erhöhungsbeträge - je nach Regelbedarfsstufe - zwischen 3 und 7 Euro im Monat. In Bedarfsgemeinschaften mit (Erwerbs-)einkommen wird dieses zunächst auf die Regelleistungen des Bundes angerechnet, sodass bei einer Erhöhung dieser Leistungen weniger anrechenbares Einkommen für die Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zur Verfügung steht. Dieser Effekt wird für 2018 durch das Jobcenter mit +1,7% kalkuliert.

- Allgemeine Kostensteigerungen bei den Mieten und Mietnebenkosten

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Landrat angesichts der dynamischen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt beauftragt, bis spätestens zum 31.12.2017 die Richtwerte für die Angemessenheit erneut zu prüfen und bei Änderungsbedarfen zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen (DS 147/16).

Unabhängig von den Ergebnissen dieser Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts wird für 2018 mit zunächst durchschnittlichen Mehraufwendungen für Miete und Mietnebenkosten in Höhe von 0,2% gerechnet. Der Fortschreibungsbericht soll Anfang November 2017 vorliegen. Mögliche Änderungen gegenüber den bisherigen Angemessenheitswerten haben dabei nur Auswirkungen auf solche Bedarfsgemeinschaften, bei denen die bewilligten KdU-Leistungen auf die Höhe der Angemessenheitsgrenze abgesenkt wurden, sowie auf neu hinzukommende Bedarfsgemeinschaften.

- "STARK" - Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mit Beschluss vom 27.06.17 hat der Kreistag beschlossen, aus ersparten Mitteln für die Kosten der Unterkunft und Heizung einen ergänzenden Beitrag zur Finanzierung und damit zum Erfolg des Bundesprogramms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" zu leisten. Das Programm fokussiert sich auf bereits langjährig erwerbslose Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen sowie auf Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind. Es startete im Jahr 2015 und läuft bis zum 31.12.2018. Die ersten 105 Jobcenter wurden mittels Wettbewerb ausgewählt und mit insgesamt 10.000 Plätzen bedacht. Das Jobcenter Kreis Unna erhielt dabei eine Bewilligung für 300 Plätze. Zum 01.02.2017 wurde das Programm bundesweit um weitere 90 Jobcenter und 10.000 Plätze erweitert. Von dieser zweiten Tranche erhielt das Jobcenter Kreis Unna weitere 400 Plätze. Die beschlossene ergänzende Kreisförderung "STARK" sieht 2 Bausteine der Förderung vor; zum einen eine Einzelplatzförderung, zum anderen eine Erfolgsprämie bei Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach Abschluss der Maßnahme.

Für die Einzelplatzförderung wird davon ausgegangen, dass je teilnehmender Person und Maßnahmemonat Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von knapp 125 Euro eingespart werden können. Unter Berücksichtigung der damit ebenfalls einhergehenden Verringerung bei der Bundesbeteiligung an den laufenden KdU werden die Maßnahmeträger mit max. 75 Euro je Person und Monat gefördert. Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung sich somit im Jahr 2018 kostenneutral auf die Kosten der Unterkunft und Heizung auswirken wird. Die Erfolgsquote - und damit eine langfristige Verringerung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung - bleibt abzuwarten.

Die einmaligen Leistungen für die Unterkunft (Kautionen, Umzugskosten, Übernahme Mietschulden) sind weiterhin sinkend und können für 2018 mit 332.000 Euro bemessen werden.

2.581.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende - § 24 Abs. 3 SGB II - (Ansatz 2017: 2.226.355 Euro)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden.

Das Jahresergebnis 2017 der einmaligen Leistungen wird mit 2.581.000 Euro prognostiziert, bei einer angenommenen Steigerung im zweiten Halbjahr 2017 gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 um 1%. (Stand: 30.06.2017)

Für 2018 wird mit gleichbleibenden Aufwendungen kalkuliert, da zwar weiterhin mit einem Zugang von Flüchtlings-BGs zu rechnen ist, aber keine weiteren Steigerungen gegenüber dem Zugang der Vorjahre zu erwarten sind.

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II; SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, GemHVO	
Allgemeine Ziele	
Sicherung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben sowie der Gewährung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen; Sicherstellung einer bedarfs- und sozialraumorientierten pflegerischen Infrastruktur im Kreis Unna	
Zielgruppen	
Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführer, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung	
Erläuterungen	
Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2014 sind die Aufgaben des Produktes 50.01.03, bisher: "Fachaufsicht und Widerspruchsverfahren", um weitere übergreifende bzw. zentrale Aufgaben ergänzt bzw. erweitert worden, die bisher an verschiedenen Stellen des Fachbereichs erledigt wurden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt einer effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 erhebliche Bedeutung zu. Aus demselben Grund wurden die neuen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit dem zum 16.10.14 in Kraft getretenen APG sowie der zum 02.11.14 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum APG im Jahr 2015 an einer Stelle gebündelt und beim Produkt 50.01.03 angesiedelt. <u>Fachaufsicht</u> Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind 3 fachaufsichtliche Prüfungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils ca. 7 Tagen. Nach Fertigstellung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht. <u>Widerspruchsverfahren</u> Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbescheides mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt. <u>Ansprüche gegen Dritte</u> Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit.	

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Seit 2011 machen die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm und Werne von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

Hier sind an zentraler Stelle die Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfesaufwendungen sowie insbesondere die Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben.

Grundsätzliche Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Durchführungsverordnung hierzu wurde die Rolle des örtlichen Sozialhilfeträgers bei der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und -diensten gestärkt. So hat der Kreis Unna von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine verbindliche und jährlich fortzuschreibende örtliche Pflegebedarfsplanung zu erstellen, und hat gem. § 11 Abs. 7 APG bestimmt, dass die Erteilung von Bedarfsbestätigungen auf der Grundlage dieser Planung Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten ist. Die im Rahmen der Planung festgestellten Bedarfe an zusätzlichen Pflegeplätzen sind mittels Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei an interessierte Träger zu vergeben, die den Zielen des APG und der örtlichen Pflegebedarfsplanung entsprechen.

Dies ermöglicht es dem Kreis Unna, den Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten, quartiersorientierten Pflegeinfrastruktur stärker als bisher zu steuern und zu gestalten. Ebenso werden die (finanziellen) Interessen des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die gestärkte Rolle im Abstimmungsverfahren zur Höhe der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen künftig stärker berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich im Kreis Unna eine Vielzahl an Pflegewohngemeinschaften mit unterschiedlichen Konzepten als Alternative zu traditionellen Pflegeeinrichtungen entwickelt. Für diese sind Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und stetig fortzuschreiben.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,73	6,66	6,66
fachaufsichtlich geprüfte Behörden	0	3	3
Prüfungstage	0	21	21
Anzahl d. eingelegten Widersprüche	145	150	130
Anzahl d. bearbeiteten Widersprüche	119	150	150
davon: Anzahl der Abhilfen	8	10	10
davon: Anzahl der Zurückweisungen	111	140	140
Anzahl der Klageverfahren	20	25	20

Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		45.000				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	35.706	14.882	15.254	15.407	15.561	15.717
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	35.706	59.882	15.254	15.407	15.561	15.717
011	Personalaufwendungen	-440.831	-477.182	-481.308	-486.121	-490.983	-495.894
012	Versorgungsaufwendungen	-61.937	-92.937	-81.866	-82.685	-83.512	-84.347
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-353	-690	-1.140	-1.540	-1.540	-1.450
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.119	-7.400	-16.300	-16.300	-16.300	-16.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-516.239	-579.209	-581.614	-587.646	-593.335	-598.991
018	Ordentliches Ergebnis	-480.534	-519.327	-566.360	-572.239	-577.774	-583.274
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-480.534	-519.327	-566.360	-572.239	-577.774	-583.274
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-480.534	-519.327	-566.360	-572.239	-577.774	-583.274
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.630	-37.691	-37.053	-37.403	-37.757	-38.115
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-510.163	-557.018	-603.413	-609.642	-615.531	-621.389

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

nachrichtlich:

0 Euro Gebühren für die Anerkennung und Qualitätssicherung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote
(Ansatz 2017: 45.000 Euro)

Die Kreise und kreisfreien Städte sind seit der Änderung des Alten- und Pflegegesetzes NRW zum 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten) zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPa NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz - WTG NRW - fallen. Die Aufgabe wird daher ab 2018 im Produkt 50.01.08 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet (s. Erläuterungen dort).

50.01.08 Heimaufsicht

Kreis Unna

Verantw.Org.Einheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2004; Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen

Zielgruppen

Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte

Erläuterungen

Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize).

Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr.

Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	4,21	4,26	6,27
Anzahl der Einrichtungen (Platzzahl)	95 (5.182)	103 (5.426)	112 (5.608)
davon:			
Pflegeheime (Platzzahl)	49 (4.295)	54 (4.540)	55 (4.568)
Hospize (Platzzahl)	2 (17)	3 (29)	3 (29)
Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Platzzahl)	5 (47)	6 (85)	6 (85)
Behinderteneinrichtungen (Platzzahl)	15 (527)	14 (441)	17 (575)
wie vor, Außenwohngruppen* (Platzzahl)	15 (**)	15 (**)	15 (**)
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- und beatmungspflichtige Patienten (Platzzahl)	5 (48)	7 (53)	7 (53)
Tagespflegen ***	19 (248)	19 (278)	24 (298)

50.01.08 Heimaufsicht

Kreis Unna

Anzahl der Wohngemeinschaften (Platzzahl)	35 (349)	34 (330)	38 (348)
Anzahl der Regelbegehungen	21	90	90
Anzahl anlassbezogener Begehungen	36	15	15
* keine eigenständigen Einrichtungen			
** keine eigenständigen Einrichtungen, Platzzahl in Einrichtungen enthalten			
*** durch Änderung des WTG NRW von 2014 hinzugekommen			

Teilergebnisplan 50.01.08 Heimaufsicht

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.974	45.000	65.000	66.000	67.000	68.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	41.224	16.110	19.560	19.756	19.954	20.154
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	55.198	61.110	84.560	85.756	86.954	88.154
011	Personalaufwendungen	-362.727	-383.998	-513.619	-518.756	-523.944	-529.183
012	Versorgungsaufwendungen	-71.509	-100.604	-104.976	-106.026	-107.086	-108.157
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-806	-1.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-395	-350	-990	-990	-880	-820
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.112	-10.500	-14.200	-14.200	-14.200	-14.200
017	Ordentliche Aufwendungen	-442.549	-496.452	-636.785	-642.972	-649.110	-655.360
018	Ordentliches Ergebnis	-387.351	-435.342	-552.225	-557.216	-562.156	-567.206
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-387.351	-435.342	-552.225	-557.216	-562.156	-567.206
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-387.351	-435.342	-552.225	-557.216	-562.156	-567.206
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-24.653	-31.423	-30.803	-31.097	-31.394	-31.693
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-412.005	-466.765	-583.028	-588.313	-593.550	-598.899

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.08 Heimaufsicht

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

65.000 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2017: 45.000 Euro)

Nach der aktuellen Hochrechnung wird im Jahr 2017 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 45.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG erreicht werden; für 2018 ist - bei gleichbleibendem Gebührenrahmen - von Erträgen in gleicher Höhe auszugehen.

Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz - WTG NRW - fallen. Die Aufgabe wird daher ab 2018 nicht mehr im Produkt 50.01.03 sondern im Produkt 50.01.08 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet.

Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In

welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher noch spekulativ. Da bei der Betrachtung der Konnexitätsrelevanz der Aufgabenverlagerung seitens des Landes jedoch davon ausgegangen wurde, dass der zusätzliche Aufwand bei den Kommunen durch eine auskömmliche Gebührenregelung gegenfinanziert werden könne, wird für das Jahr 2018 pauschal mit Erträgen von 20.000 Euro kalkuliert.

50.01.09 Pflege- und Wohnberatung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)	
Beschreibung	
Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)	
Allgemeine Ziele	
Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips "ambulant vor stationär", um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.	
Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.	
Zielgruppen	
Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen	
Erläuterungen	
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Begleitung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente im Einzelnen: Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in - Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft, - Unna in Trägerschaft der AOK und - Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger. Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.	

50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Wohnberatung

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Psychosoziale Begleitung (PSB)

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sicher gestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,12	3,01	3,21

Teilergebnisplan 50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.250					
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.094					
007	Sonstige ordentliche Erträge	3.504	1.293	1.581	1.597	1.613	1.629
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	24.848	1.293	1.581	1.597	1.613	1.629
011	Personalaufwendungen	-211.643	-210.023	-226.551	-228.817	-231.105	-233.416
012	Versorgungsaufwendungen	-6.078	-8.076	-8.485	-8.570	-8.656	-8.743
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-205	-200	-200	-200	-200	-200
015	Transferaufwendungen	-215.804	-205.500	-205.500	-205.500	-205.500	-205.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.158	-14.400	-12.900	-12.900	-12.900	-12.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-442.887	-438.199	-453.636	-455.987	-458.361	-460.759
018	Ordentliches Ergebnis	-418.039	-436.906	-452.055	-454.390	-456.748	-459.130
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-418.039	-436.906	-452.055	-454.390	-456.748	-459.130
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-418.039	-436.906	-452.055	-454.390	-456.748	-459.130
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.994	-33.929	-34.945	-35.226	-35.511	-35.798
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-446.033	-470.835	-487.000	-489.616	-492.259	-494.928

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

205.500 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:

(Ansatz 2017: 205.500 Euro)

99.000 Euro Zuschüsse zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna

106.500 Euro Zuschüsse für die psychologische Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Menschen

Ziele und Kennzahlen

Wirkungsziele – was wollen wir erreichen?						Zielgruppe
W1	Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert.					Arbeitslose U25
Leistungsziele – Was müssen wir dafür tun?						
W1.L1	Zielgruppe Arbeitslose U25 (Schulverweigerer, psychisch belastete Personen) • Aufsuchende Sozialarbeit bei Meldeversäumnissen • Umfangreiche Hilfestellung bei Kinderbetreuung •					Arbeitslose U25
Maßnahmen – Wie müssen wir es tun?						
W1.L1.M1	Übertragung des „Selmer Modells“ auf andere Städte und Gemeinden					Arbeitslose U25
W1.L1.M2	Veränderung des Betreuungsschlüssels für Arbeitslose U25 (1:25)					Arbeitslose U25
Kennzahlen der Zielerreichung		2016 Ist	2017 Ziel	2018 Ziel	2019 Ziel	2020 Ziel
	Anzahl der Arbeitslosen U25	813	798	785	698	524



50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Verantw. Personen Eggert, Stefan

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall

Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	841.928	925.600	1.920.600	1.958.000	1.996.400	2.034.800
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	489					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.193.751	1.180.000	1.273.700	1.299.700	1.325.700	1.352.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	196.445	72.298	94.694	95.191	95.693	96.200
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	2.232.612	2.177.898	3.288.994	3.352.891	3.417.793	3.483.700
011	Personalaufwendungen	-1.241.259	-1.329.760	-1.360.146	-1.373.748	-1.387.487	-1.401.362
012	Versorgungsaufwendungen	-189.392	-276.628	-266.710	-269.377	-272.070	-274.791
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.297	-2.000	-2.000	-2.000	-2.100	-2.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-6.563	-6.660	-7.340	-7.740	-6.870	-6.410
015	Transferaufwendungen	-35.170.636	-34.323.500	-34.764.000	-35.458.000	-36.164.000	-36.886.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-126.293	-96.390	-127.040	-127.540	-128.240	-129.040
017	Ordentliche Aufwendungen	-36.736.440	-36.034.938	-36.527.236	-37.238.405	-37.960.767	-38.699.703
018	Ordentliches Ergebnis	-34.503.828	-33.857.040	-33.238.242	-33.885.514	-34.542.974	-35.216.003
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-34.503.828	-33.857.040	-33.238.242	-33.885.514	-34.542.974	-35.216.003
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-34.503.828	-33.857.040	-33.238.242	-33.885.514	-34.542.974	-35.216.003
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-106.271	-114.806	-115.755	-116.778	-117.792	-118.835
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-34.610.099	-33.971.846	-33.353.997	-34.002.292	-34.660.766	-35.334.838

Schlüsselprodukt	
50.02.01 – Leistungen im ambulanten Pflegefall	
Verantwortliche Org.Einheit	50.2 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
<u>Gesetzgrundlagen/Satzungen</u>	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB VII) – Sozialhilfe Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Durchführungsverordnung zum APG NRW Übergangsweise noch Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) Delegationssatzung	
Beschreibung	
Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit	
Erläuterungen	
Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft naher Angehöriger und Nachbarn, einen Pflegebedürftigen im Haus zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahmen des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung soll ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden. Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, sofern das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige nimmt der Kreis Unna mit zunehmender Bedeutung nach Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Die im Bereich des Kreises Unna existierenden ambulanten Pflegedienste erhalten eine jährliche Investitionskostenförderung. § 35 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten-Pflegegesetzes NRW legt fest, dass die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten-Pflegegesetzes Übergangsweise für die Jahre 2015 – 2017 nach den bereits in Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die zukünftige Förderberechtigung ab dem 01.01.2018. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt. Es existieren derzeit 106 Pflegedienste im Kreis Unna (Stand: 30.06.2017).	

Grund- und Strukturdaten

	2014	2015	2016	2017 Plan	2018 Plan
Anzahl Hilfeemp- fänger (nur Kreis Unna)	466	464	323	232	237
Anzahl Hilfeemp- fänger (LWL)	20	25	127	123	125
Aufwand/Fall/Jahr	3.864 €	3.724 €	4.698 €	4.711 €	4.705 €
Planstellen		7,59	6,12	6,27	6,17



Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	42.578	28.400	146.000	148.000	150.000	152.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	631					
007	Sonstige ordentliche Erträge	46.823	34.466	53.512	53.597	53.683	53.770
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	90.032	62.866	199.512	201.597	203.683	205.770
011	Personalaufwendungen	-344.920	-366.680	-375.772	-379.529	-383.325	-387.158
012	Versorgungsaufwendungen	-35.941	-40.379	-45.683	-46.140	-46.601	-47.067
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-195					
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.158	-1.990	-2.190	-2.220	-2.220	-2.220
015	Transferaufwendungen	-3.447.887	-3.070.000	-3.227.000	-3.291.000	-3.355.000	-3.421.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.432	-9.940	-21.040	-21.040	-21.040	-21.040
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.839.534	-3.488.989	-3.671.685	-3.739.929	-3.808.186	-3.878.485
018	Ordentliches Ergebnis	-3.749.502	-3.426.123	-3.472.173	-3.538.332	-3.604.503	-3.672.715
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.749.502	-3.426.123	-3.472.173	-3.538.332	-3.604.503	-3.672.715
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-3.749.502	-3.426.123	-3.472.173	-3.538.332	-3.604.503	-3.672.715
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-32.081	-53.413	-52.354	-52.906	-53.444	-54.007
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-3.781.583	-3.479.536	-3.524.527	-3.591.238	-3.657.947	-3.726.722

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planung orientiert sich an dem prognostizierten Jahresergebnissen des laufenden Jahres 2017 zzgl. einer Steigerungsrate von 2 v.H. Die Ansätze 2018 können dabei nicht mit den Ansätzen 2017 verglichen werden, da die Planung 2017 auf Basis der Buchungssystematik 2016 nach dem sog. Nettoprinzip erfolgt ist. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Bruttoprinzip. Nach Umstellung der Buchungssystematik wird 2018 erstmalig hiernach geplant.

73.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege - Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste

(Ansatz 2017: N.N.)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i.V.m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls entrichtet.

19.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete

(Ansatz 2017: 23.400 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

Zudem handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

52.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2017: 4.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger) z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007**45.000 Euro Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach § 121 SGB XI**

(Ansatz 2017: 28.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhaftige Rechtsverstöße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015**2.015.000 Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW**

(Ansatz 2017: 1.977.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlage sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG), in Kraft getreten am 16.10.2014, sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO, in Kraft getreten am 02.11.2014). Das APG und die APG-DVO haben die "Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz" (AmbPfFV) als Rechtsgrundlage abgelöst.

Inwieweit sich die Änderung der Förderbedingungen finanziell auswirken werden, ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2017 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung ab dem 01.01.2018. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt, sodass diesbezüglich Planungsrisiken bestehen.

Der Ansatz für das Jahr 2018 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2017 zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 2 v.H.

1.210.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

(Ansatz 2017: 1.093.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet. Die mit der Änderung der Aufgabenträgerschaft verbundenen Zielsetzungen (Nutzung von Synergien und Kostenreduzierung durch Optimierung der Prozessabläufe) sind erreicht worden und werden auch weiterhin konsequent verfolgt.

Im Rahmen der Jahresprognose 2017 für die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege werden voraussichtlich Mehraufwendungen von rd. 80 TEuro gegenüber dem Ansatz 2017 erwartet.

Für die Höhe der Mehraufwendungen ist u.a. die Änderung der o.g. Buchungssystematik (Siehe TEP 003) ursächlich. Zudem sind die u.g. Neuerungen durch das PSG II und III in Kraft getreten, die einerseits zu Mehr- andererseits zu Minderaufwendungen führen:

- Außerordentliche Stärkung der ambulanten Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XI
- Außerordentliche Stärkung der ambulanten Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XII für Nichtpflegeversicherte
- Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade / Änderung des Begutachtungsinstruments der Pflegebedürftigen
- Einbeziehung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen in die Einstufung von Pflegegraden
- Kostensteigerungen bei der Abrechnung von Leistungskomplexen / Pflegewohngemeinschaften
- Erweiterung des Leistungskataloges gem. § 63 SGB XII und Einführung neuer Leistungen (z.B. Entlastungsbeitrag / Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen) und neuer Leistungskomplexe (z.B. Pflegerische Betreuungsleistungen)
- Anders als vor Inkrafttreten des PSG -in der vorliegenden Dynamik- geplant, sind im ersten Quartal 2017 die Zahlfälle der ambulanten Hilfe zur Pflege von einem monatlichen Durchschnittsniveau von rd. 340 auf rd. 260 gesunken. Dies ist vor allem auf die außerordentliche Anhebung der ambulanten Leistungsbeträge der Pflegekasse im Jahr 2017 zurückzuführen. Zudem wirken Änderungen der Anspruchsberechtigung im SGB XII auf den Fallbestand. Der Kreis Unna konnte daher temporär als nachrangig verpflichteter Sozialhilfeträger Leistungen einstellen.

Kurz- bis mittelfristig ist indes wieder ein Anstieg der Zahlfälle im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wahrscheinlich, da der erweiterte Leistungskatalog ambulanter Hilfen zur Pflege bislang noch nicht im erwarteten Maße von den potentiellen Hilfeempfängern abgerufen wurde. Aufgrund dieser Unsicherheiten sind kalkulatorische Wagnisse in Höhe von 2 v.H. bei der Hochrechnung der Jahresprognose 2017 aufgeschlagen worden.

Aufgrund des weiterhin sukzessiv steigenden Pflegebedarfs in der Bevölkerung und der Schwerpunktsetzung im Rahmen der "Wirkungsorientierten Steuerung" wird, ausgehend von der Hochrechnung für das Jahr 2017, mit Kostensteigerungen im Jahr 2018 von 2 v.H. kalkuliert.

Schlüsselprodukt	
50.02.02 – Leistungen im stationären Pflegefall	
Verantwortliche Org.Einheit	50.2 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB VII) – Sozialhilfe Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Durchführungsverordnung zum APG NRW Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	
Beschreibung	
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit; Pflegewohngeld	
Erläuterung	
Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen, Kurzzeitpflege, Tagespflege) nach den Bestimmungen des SGB XII, und zwar insbesondere Hilfe zur Pflege nach dem VII. Kapitel. Ferner werden Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen (i. v. E.) nach dem VI. Kapitel erbracht und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten i. v. E. nach dem VII. Kapitel. Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Sozialhilfe wird in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person nur bewilligt, wenn diese sich nicht selbst helfen kann und alle anderen Ansprüche ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip). Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln III bis IX des SGB XII erbracht. Dazu sind zu rechnen: Grundsicherung, Krankenhilfe und Blindenhilfe. Ferner werden im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt - insbesondere in Form des Taschengeldes - sowie ggf. einmalige Leistungen (z.B. Bekleidungsbeihilfen) gewährt. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige (Ausnahme: stationäre Eingliederungshilfe) nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt (sog. Pflegewohngeld). Die Bewilligung des Pflegewohngeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten und wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig. Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit von Investitionskosten nach dem APG s.a. Erläuterungen zu 50.01.03.	

Grund- und Strukturdaten

	2014	2015	2016	2017 Plan	2018 Plan
Anzahl Hilfeemp- fänger (nur Kreis Unna)	2.440	2.463	2.441	2.202	2.224
Anzahl Hilfeemp- fänger (LWL)	344	311	324	542	552
Aufwand/Fall/Jahr	12.063 €	12.008 €	12.985 €	14.193 €	14.334 €
Planstellen		14,64	17,01	14,90	15,00



Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	799.350	897.200	1.774.600	1.810.000	1.846.400	1.882.800
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	489					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.193.120	1.180.000	1.273.700	1.299.700	1.325.700	1.352.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	149.622	37.832	41.182	41.594	42.010	42.430
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	2.142.580	2.115.032	3.089.482	3.151.294	3.214.110	3.277.930
011	Personalaufwendungen	-896.339	-963.080	-984.374	-994.219	-1.004.162	-1.014.204
012	Versorgungsaufwendungen	-153.451	-236.249	-221.027	-223.237	-225.469	-227.724
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.101	-2.000	-2.000	-2.000	-2.100	-2.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.405	-4.670	-5.150	-5.520	-4.650	-4.190
015	Transferaufwendungen	-31.722.750	-31.253.500	-31.537.000	-32.167.000	-32.809.000	-33.465.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-117.861	-86.450	-106.000	-106.500	-107.200	-108.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-32.896.907	-32.545.949	-32.855.551	-33.498.476	-34.152.581	-34.821.218
018	Ordentliches Ergebnis	-30.754.327	-30.430.917	-29.766.069	-30.347.182	-30.938.471	-31.543.288
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-30.754.327	-30.430.917	-29.766.069	-30.347.182	-30.938.471	-31.543.288
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-30.754.327	-30.430.917	-29.766.069	-30.347.182	-30.938.471	-31.543.288
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-74.190	-61.393	-63.401	-63.872	-64.348	-64.828
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-30.828.517	-30.492.310	-29.829.470	-30.411.054	-31.002.819	-31.608.116

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planung orientiert sich an den prognostizierten Jahresergebnissen des laufenden Jahres 2017 zzgl. einer Steigerungsrate von 2 v.H. Die Ansätze 2018 können dabei nicht mit den Ansätzen 2017 verglichen werden, da die Planung 2017 auf Basis der Buchungssystematik 2016 nach dem sog. Nettoprinzip erfolgt ist. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Bruttoprinzip. Nach Umstellung der Buchungssystematik wird 2018 erstmalig hiernach geplant.

1.009.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2017: 6.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i.V.m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt.

502.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2017: 603.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gehen dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna über.

Bei bestehender Unterhaltspflicht werden die Angehörigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Unterhalt in Anspruch genommen, sodass die Höhe der realisierbaren Unterhaltsbeträge vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten abhängt. Die Sätze für den Mindestselbstbehalt der Kinder im Elternunterhalt sind letztmalig zum 01.01.2015 erhöht worden, und zwar auf 1.800 Euro für Alleinstehende bzw. auf 3.240 Euro für Verheiratete (sog. Familiensockelselbstbehalt). Eine Erhöhung für das Jahr 2018 ist derzeit rechtlich nicht vorgesehen. Für das Jahresergebnis 2017 wird daher prognostiziert, dass die übergeleiteten Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete unter dem Niveau des Planansatzes liegen und ähnlich sich ähnlich wie die sinkenden Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege entwickeln.

Durch die steigende Lohnentwicklung bei gleichbleibendem Selbstbehalt und zu erwartenden Fallzahlsteigerungen in 2018 wird mit einer Steigerungsrate von 2 v.H. geplant.

59.300 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt / ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2017: 24.200 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

8.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2017: 3.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger) z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

140.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2017: 220.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen sowie um Rückzahlungen von Zinsdiensten bei darlehensweiser Hilfestellung.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006**1.273.700 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung**

(Ansatz 2017: 1.180.000 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (vgl. TEP 015) abzüglich der sonstigen Transfererträge für die Grundsicherung (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 55.300 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015**16.313.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen:**

(Ansatz 2017: 16.226.500 Euro)

Enthalten sind:

- 13.614.000 Euro Hilfe zur Pflege vollstationär
- 145.000 Euro Hilfe zur Pflege teilstationär - Kurzzeitpflege
- 55.000 Euro Hilfe zur Pflege teilstationär - Tagespflege
- 701.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

277.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
24.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit für LAG-Empfänger
1.329.000 Euro	Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 006)
120.000 Euro	Eingliederungshilfe für über 65-jährige in Einrichtungen
5.000 Euro	Blindenhilfe in Einrichtungen
43.000 Euro	Bestattungskosten

In den Monaten 01/2017 - 05/2017 sind die Kosten gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rd. 4 v.H. gesunken, sodass für das Jahresergebnis 2017 eine positive Prognose zu treffen ist. Die Verbesserungen des Jahresergebnisses sind größtenteils auf die u.g. Neuerungen zum 01.01.2017 zurückzuführen:

- Die Neuberechnung führt zu einer Anhebung der durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von rd. 5 v.H.. In der Folge werden die Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege (zulasten der erstattungsfähigen Grundsicherung) entlastet.
- Eine temporäre Minimierung der Zahlfälle (Rückgang 04/2016 ./. 04/2017 = -2,1 v.H.) war im ersten Quartal 2017 zu verzeichnen.
- Eine Anspruchsberechtigung auf die Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege besteht für Hilfebedürftige nunmehr erst ab Pflegegrad 2.
- Die Erhöhung der Beträge der Pflegekassenleistungen nach dem SGB XI einschließlich etwaiger Besitzstandszahlungen der Pflegekasse entlasten den Kreishaushalt. Pflegebedürftige mit Anspruch auf Leistungen in 2016 wurden hierdurch teils zu Selbstzahlern in 2017.

Auf die weiteren im Produkt 50.02.01.98 genannten Neuerungen durch das PSG II und III wird verwiesen

Mittelfristig ist allerdings ein Anstieg der Zahlfälle im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege wahrscheinlich, da u.a. die "neuen" pflegerischen Betreuungsleistungen für nicht Pflegeversicherte innerhalb von Einrichtungen noch nicht im erwarteten Maße von den potentiellen Hilfeempfängern abgerufen wurden. Als wesentlicher Indikator für die zukünftige Arbeitskapazität ist die Anzahl offener und noch nicht entschiedener Anträge im Monat 05/2017 um rd. +15 v.H. gegenüber dem Vorjahresmonat 05/2016 außerordentlich gestiegen. Diese Rückstände - bedingt durch personelle Engpässe und durch den Umstellungsaufwand mit dem PSG II und III - müssen sukzessive abgebaut werden. Die damit verbundenen finanziellen Risiken sind als kalkulatorische Wagnisse in Höhe von 4 v.H. bei der Jahresprognose auf die Hochrechnung 2017 aufgeschlagen worden und wirken sich somit ebenfalls im Jahr 2018 aus.

Insgesamt werden die Aufwendungen der stationären Hilfe zur Pflege maßgeblich geprägt von der Entwicklung der Fallzahlen, die in den nächsten 12 Monaten prognostisch steigen werden, sowie von der Höhe der Vergütungssätze. Diese werden jedoch nach Einführung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils durch das PSG II und III auch im Jahr 2018 weiter steigen. Insgesamt wird für 2018 von einer Kostensteigerung, basierend auf dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2017, von 2,0 v.H. ausgegangen.

15.224.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2016: 15.027.000 Euro)

Im Bereich der Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen (Pflegewohngeld) sowie Kurzzeit- und Tagespflege verlaufen die voraussichtlichen Aufwendungen 2017 gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016 annähernd planmäßig (-0,003 v.H.). Rechtsgrundlage für die Investitionskostenförderung sind die §§ 14 ff. Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG), in Kraft getreten am 16.10.2014, sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO), in Kraft getreten am 02.11.2014. Das APG und die APG-DVO haben die "Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz" (AmbPpFV) als Rechtsgrundlage abgelöst.

Inwieweit sich die Änderung der Förderbedingungen finanziell auswirken werden, ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 14 APG übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2017 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung ab dem 01.01.2018. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren -insbesondere auch aufgrund des Prüfvorbehaltes im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 der neuen Landesregierung- zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt, sodass diesbezüglich Planungsrisiken für 2018 bestehen.

Der Ansatz für das Jahr 2018 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2017, zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 2 v.H..

Wirkungsziele – was wollen wir erreichen?		Zielgruppe					
W1	Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.	Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna, die Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen					
Leistungsziele – Was müssen wir dafür tun?							
W1.L1	Das Verhältnis ambulanter Zahlfälle zu stationären Zahlfällen nimmt bezogen auf das Ausgangsjahr 2017* bis zum Jahr 2020 zu.						
Maßnahmen – Wie müssen wir es tun?							
W1.L1.M1	Erstellung eines Konzeptes zum individuellen Fallmanagement						
W1.L1.M2	Ausweitung der Vorrangprüfung bei den Pflegegraden 2 und 3 bei Neufällen nach Einrichtung von 0,5 VZÄ						
	Kennzahlen der Zielerreichung	2016 Ist	2017 Ziel	2018 Ziel	2019 Ziel	2020 Ziel	2021 Ziel
W1.L2.M1.K1	Anteil ambulanter Hilfefälle an der Gesamtfallzahl der Hilfen zur Pflege in % (nur ergebniswirksame Fälle d. örtl. Sozialhilfeträger Kreis Unna)	11,64%	Erhöhung der Ambulantisierungsquote gegenüber dem Ausgangsjahr 2017*				

***Da sich mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017 der anspruchsberechtigte Personenkreis geändert hat und das zu erarbeitende Konzept zum individuellen Fallmanagement erst im Laufe des Jahres 2018 wirksam werden kann, ist als Ausgangsmessgröße für die Wirkungsmessung der Wert aus dem Jahr 2017 heranzuziehen (Anteil ambulanter Pflegefälle in 2017 (Hochrechnung): 9,53%)**

50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantw. Personen Schölzel, Janina

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.03.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
----------	---------------------------------------

50.03.05	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
----------	---

50.03.06	Ausbildungsförderung
----------	----------------------

50.03.07	Bildung und Teilhabe
----------	----------------------

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	12.081	9.420	12.120	12.120	12.120	12.120
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.673.214	4.994.300	5.286.300	5.389.440	5.503.600	5.610.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	76.737	31.893	30.789	31.047	31.308	31.572
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	4.762.032	5.035.813	5.329.409	5.432.807	5.547.228	5.654.692
011	Personalaufwendungen	-1.007.546	-1.078.774	-1.089.279	-1.100.171	-1.111.174	-1.122.286
012	Versorgungsaufwendungen	-106.994	-161.692	-138.405	-139.788	-141.186	-142.599
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-935.388	-952.000	-975.500	-1.004.500	-1.034.500	-1.065.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.809	-4.720	-5.340	-5.230	-4.640	-4.480
015	Transferaufwendungen	-10.229.363	-8.762.500	-10.793.300	-10.976.000	-11.163.000	-11.355.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.688.475	-2.623.080	-2.877.530	-2.906.030	-2.935.030	-2.964.530
017	Ordentliche Aufwendungen	-14.973.574	-13.582.766	-15.879.354	-16.131.719	-16.389.530	-16.654.395
018	Ordentliches Ergebnis	-10.211.543	-8.546.953	-10.549.945	-10.698.912	-10.842.302	-10.999.703
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.211.543	-8.546.953	-10.549.945	-10.698.912	-10.842.302	-10.999.703
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-10.211.543	-8.546.953	-10.549.945	-10.698.912	-10.842.302	-10.999.703
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-89.643	-104.341	-103.412	-104.210	-105.016	-105.829
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-10.301.186	-8.651.294	-10.653.357	-10.803.122	-10.947.318	-11.105.532

50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
§§ 53 ff. SGB XII, § 97 SGB XII, SGB IX, Delegationssatzung LWL Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht			
Beschreibung			
Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen außerhalb von Einrichtungen			
Allgemeine Ziele			
Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung			
Zielgruppen			
Behinderte Kinder, Jugendliche u. Erwachsene oder von einer Behinderung bedrohte Personen, die sich aufgrund fehlender Mittel selbst helfen können			
Erläuterungen			
<u>Eingliederungshilfe</u> Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung). Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von - Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder - Heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind - Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung - Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,82	3,62	3,62

Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	9.609	4.620	4.620	4.620	4.620	4.620
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.141	6.205	7.214	7.286	7.359	7.433
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	25.750	10.825	11.834	11.906	11.979	12.053
011	Personalaufwendungen	-210.174	-252.470	-168.324	-170.007	-171.708	-173.426
012	Versorgungsaufwendungen	-27.999	-38.748	-38.716	-39.103	-39.494	-39.889
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-500	-500	-500	-500	-500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.613	-1.570	-1.590	-1.220	-630	-470
015	Transferaufwendungen	-9.080.235	-7.620.000	-9.633.800	-9.805.000	-9.980.000	-10.160.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.188	-6.350	-6.100	-6.100	-6.100	-6.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-9.324.209	-7.919.638	-9.849.030	-10.021.930	-10.198.432	-10.380.385
018	Ordentliches Ergebnis	-9.298.459	-7.908.813	-9.837.196	-10.010.024	-10.186.453	-10.368.332
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.298.459	-7.908.813	-9.837.196	-10.010.024	-10.186.453	-10.368.332
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-9.298.459	-7.908.813	-9.837.196	-10.010.024	-10.186.453	-10.368.332
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-14.725	-17.245	-16.958	-17.095	-17.233	-17.372
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-9.313.185	-7.926.058	-9.854.154	-10.027.119	-10.203.686	-10.385.704

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

3.600 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)

(Ansatz 2017: 3.600 Euro)

1.020 Euro Rückzahlung gewährter Eingliederungshilfe

(Ansatz 2017: 1.020 Euro)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

660.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:

(Ansatz 2017: 660.000 Euro)

115.000 Euro Zuschuss zum Behindertenfahrdienst

(Ansatz 2017: 115.000 Euro)

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn

(Ansatz 2017: 65.000 Euro)

Durch Abschluss einer Vereinbarung zur Bezuschussung des SPZ Königsborn mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 konnte der Zuschuss auf jährlich 65.000 Euro festgeschrieben werden. Die Laufzeit der Vereinbarung wurde zwischenzeitlich bis zum 31.12.2020 verlängert.

480.000 Euro Kontaktstellenförderung

(Ansatz 2017: 480.000 Euro)

Um psychisch kranken Menschen im Kreis Unna die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken, finanziert der Kreis Unna in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen und trägt somit auch in besonderem Maße zur Umsetzung des Grundsatzes „Ambulant vor Stationär“ bei. Mit den Kontaktstellen wurde mit Wirkung zum 01.07.2015 eine Vereinbarung zur Finanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen geschlossen, die am 31.12.2016 endete. Eine über den 31.12.2016 hinausgehende Vereinbarung mit den Kontakt- und Beratungsstellen wurde bisher noch nicht getroffen. Der Abschluss einer neuen Vereinbarung ist bis zum 31.12.2017 geplant. Für das Haushaltsjahr 2018 ist zunächst von gleicher Fördersumme auszugehen.

8.973.800 Euro Sozialleistungen, davon:

(Ansatz 2017: 6.960.000 Euro)

367.500 Euro Autismusförderung

(Ansatz 2017: Leistungen 210.000 Euro)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in Form von Autismus-Spektrum-Störungen leiden, können zu Lasten des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe Fördermaßnahmen in einer Autismusambulanz oder einem Autismus-Therapie-Zentrum erhalten. Im Jahr 2016 wurden diese Leistungen in 58 Fällen (43 Fälle im Jahr 2015) mit einem Kostenvolumen von rund 208.000 Euro erbracht. Da bereits bis zum 31.07.2017 in 36 Neufällen Leistungen bewilligt wurden, ist auch im Jahr 2018 mit einem weiteren Fallzahl- und Kostenanstieg zu rechnen.

5.107.000 Euro Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb v. Einrichtungen

(Ansatz 2017: 3.525.000 Euro)

Zu den Hilfen zur angemessenen Schulbildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist. Hinzu kommt, dass auf der Grundlage der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte behinderter Menschen vorgesehen ist, behinderten Schülern im Sinne einer Inklusion den Zugang zu den Regelschulen zu ermöglichen.

Die Fallzahl und Kostenentwicklung stellt sich seit dem Jahr 2014 wie folgt dar:

Jahr	kostenrelevante Fallzahlen je Jahr	davon an Regelschulen	davon an Förderschulen	prozentuale Fallsteigerung zum Vorjahr	jährlicher Aufwand in Euro inkl. Kosten f. Klassenfahrten und Schülerbeförderung
2014	240	136	104	7,62	2.748.976,82
2015	337	286	151	40,42	3.375.888,20
2016	328	194	134	-2,67	4.120.592,00

Bis zum 30.06.2017 lagen insgesamt 280 Fälle zur Entscheidung an. Wie die Steigerungsraten der Vorjahre ausweisen, ist, auch unter Berücksichtigung einer auf der Grundlage des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin verstärkten schulischen Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher davon auszugehen, dass im kommenden Schuljahr mit einer erneuten Fallzahlsteigerung gerechnet werden kann. Darüber hinaus findet verstärkt ein Einsatz von Schulbegleitern im Rahmen einer Ganztagsbeschulung (z.B. OGS) statt, sodass sich der abzugeltende Stundenumfang um ein Wesentliches erhöht. Ab dem 01.07.2017 wurden die Vergütungssätze von 18,54 Euro/Std. auf 20,90 Euro/Std. für sogenannte Nichtfachkräfte und von 26,46 Euro/je Std. auf 27,78 Euro/je Std. für den Einsatz einer Fachkraft angehoben. Die seit dem 01.07.2016 geltenden Vergütungssätze enthalten einen Aufschlag von 5% für durchschnittliche krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Schüler/-innen. Diese Regelung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen. Die Vergütungssätze werden entsprechend ihrer Bemessungsgrundlage jährlich angepasst. In den letzten Jahren haben sich die Vergütungssätze im Mittelwert um 3 % erhöht. Unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Fallzahlsteigerung ist im Haushaltsjahr 2018 von einem erneuten Mehraufwand von 1.582.000 Euro ggü. 2017 auszugehen. Zu begründen ist diese deutliche Steigerung im Wesentlichen dadurch, dass nicht alle relevanten Aspekte in die Ansatzplanung für 2017 eingeflossen sind und dementsprechend

der Vorjahreswert bereits deutlich zu niedrig kalkuliert worden ist.

Weiter ist in dem Zusammenhang zu beachten, dass das Projekt "SchubiKU", welches im Jahr 2016 mit dem Ziel einer Kostensenkung ins Leben gerufen wurde, aufgrund von Personalwechsel und Ausfallzeiten neu begonnen werden musste. Erste Erfahrungen können damit erst zum Beginn des kommenden Schuljahres 2018/2019 gesammelt werden.

676.800 Euro Sonstige Eingliederungshilfe

(Ansatz 2017: 450.000 Euro)

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Fallzahlen dieser Leistungen haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

Leistungen	2013	2014	2015	2016	bis 30.06.17
Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	124	119	138	160	71
Sonstige Teilhabeleistungen (z.B. Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten, behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, Hilfsmittel, etc.)	80	101	70	50	28
Insgesamt	204	220	208	210	99

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2016 bei rund 394.000 Euro. Die tatsächlichen Aufwendungen bis zum 30.06.2017 (ca. 230.000 Euro) weisen darauf hin, dass die Leistungen auch im Jahr 2018 ansteigen werden. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Vergütungssätze zum 01.07.2017 von 19,47 Euro/je Std. auf 19,90 Euro/je Std. angehoben werden und auch zum 01.07.2018 mit einer erneuten Anhebung der Vergütungssätze zu rechnen ist. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2018 fällt somit um 226.800 Euro höher als der des Vorjahres aus.

1.650.000 Euro Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder in Frühförderstellen

(Ansatz 2017: 1.700.000 Euro)

Mit Wirkung zum 01.04.2016 wurde mit der Frühförderstelle im Kreises Unna eine neue Vereinbarung zur Durchführung von heilpädagogischer Frühförderung behinderter und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder abgeschlossen. Diese Vereinbarung löst die mit Wirkung zum 01.07.2011 geschlossene Vereinbarung ab, die unter anderem die Änderung der Zugangssteuerung zu Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung zum Inhalt hatte. Die neue Vereinbarung beinhaltet eine neue Bemessungsgrundlage für die Vergütungssätze der Frühförderstelle. Die Vergütungssätze orientieren sich nunmehr an den Vergütungsempfehlungen des Bundesverbandes der Heilpädagogen e.V. Darüber hinaus wurde die Dauer einer Fördereinheit sowie auch die Anzahl der jährlich zu erbringenden Einheiten leicht abgesenkt.

Der HH-Ansatz für die Frühförderstelle ist dementsprechend, auch unter Berücksichtigung der unten dargestellten Fallzahlentwicklung, im laufenden Jahr um 50.000 Euro gesenkt worden. Aufgrund der Neuorganisation sind ab dem Jahr 2018 und in den Folgejahren weitere Minderungen zu erwarten.

Die Fallzahlentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	569	487	537	488	446

1.081.000 Euro Sonstige Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder

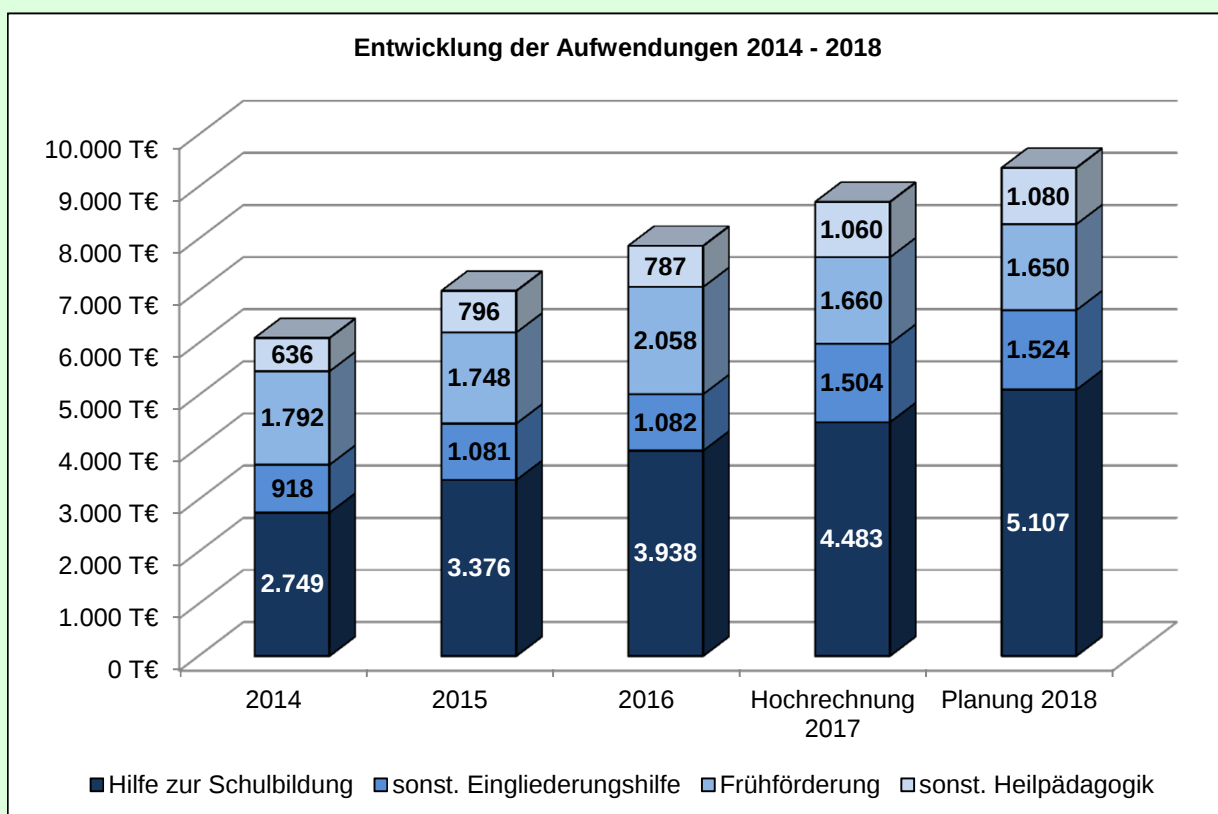
(Ansatz 2017: 1.000.000 Euro)

Im Zuge der geänderten Zugangssteuerung wurden mit Wirkung vom 01.01.2012 auch die Vereinbarungen mit den größeren heilpädagogischen Praxen im Kreis Unna, mit einer Ausnahme (hier ist die Neuregelung zum 01.01.2013 erfolgt), angepasst. Des Weiteren hat die neue Zugangssteuerung das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern betroffener Kinder erweitert, sodass diese seit dem 01.08.2011 häufiger als in der Vergangenheit einen Therapieplatz bei den heilpädagogischen Praxen nachgefragt haben. Dieser Trend zeichnet sich im Jahr 2017 weiter ab:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
------	------	------	------	------	------

Fallzahlen	294	266	289	316	346
------------	-----	-----	-----	-----	-----

Im Haushaltsjahr 2016 sind für diese Maßnahmen insgesamt etwa 787.500 Euro verausgabt worden. Für das Haushaltsjahr 2018 ist in Folge der Fallzahlentwicklung mit einem erneuten Anstieg der Aufwendungen zu rechnen.



Eingliederungshilfe			
Leistungsumfang	Aufwendungen in Tausend Euro		
	Ergebnis 2016	Hochrechn. 2017	Planung 2018
Hilfen zur angemessenen Schulbildung Schulbegleiter, Sonderbeförderung, behinderungsbedingter Mehraufwand bei Klassenfahrten	3.938	4.483	5.107
Sonstige Eingliederungshilfe Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Förderung von Kontaktstellen für psychisch kranke Menschen, Autismusförderung	1.082	1.504	1.524
Behindertenfahrdienst der Wohlfahrtsverbände (Festbetragsförderung)	115	115	115
Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder in Frühförderstellen	2.058	1.660	1.650
Sonstige heilpädagogische Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter	787	1060	1.080
Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Sozialpädiatrischen Zentren (Festbetragsförderung)	65	65	65

50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
SGB IX			
Beschreibung			
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen			
Zielgruppen			
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter			
Erläuterungen			
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben. Eine Bündelung aller Leistungen für behinderte Menschen an einer Stelle ist sinnvoll und entspricht dem Gedanken der Bürgerorientierung. Zusammen mit dem Produkt "Leistungen und Hilfen bei Behinderung" finden sich damit alle Leistungen und Hilfen für behinderte Menschen in diesem Sachgebiet wieder. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht: Kündigungsschutzverfahren: Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben: Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch - Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen - Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung - Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit - oder an Arbeitgeber, insbesondere durch - Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen Fachliche Beratung: Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,96	2,96	2,96

Teilergebnisplan 50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.007	54.300	57.000	58.140	59.300	60.500
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.869	4.244	4.890	4.939	4.988	5.038
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	65.875	58.544	61.890	63.079	64.288	65.538
011	Personalaufwendungen	-202.752	-209.049	-214.271	-216.413	-218.577	-220.763
012	Versorgungsaufwendungen	-18.853	-26.500	-26.245	-26.507	-26.772	-27.040
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.021	-5.130	-4.830	-4.830	-4.830	-4.830
017	Ordentliche Aufwendungen	-223.626	-240.679	-245.346	-247.750	-250.179	-252.633
018	Ordentliches Ergebnis	-157.751	-182.135	-183.456	-184.671	-185.891	-187.095
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-157.751	-182.135	-183.456	-184.671	-185.891	-187.095
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-157.751	-182.135	-183.456	-184.671	-185.891	-187.095
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-14.450	-15.533	-15.286	-15.427	-15.569	-15.712
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-172.201	-197.668	-198.742	-200.098	-201.460	-202.807

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

57.000 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)

(Ansatz 2017: 54.300 Euro)

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 13.07.2006 hat die Stadt Unna dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Die Aufgaben werden mit 65 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Die Stadt Unna erstattet dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte des Vorjahres.

Kündigungsschutzverfahren

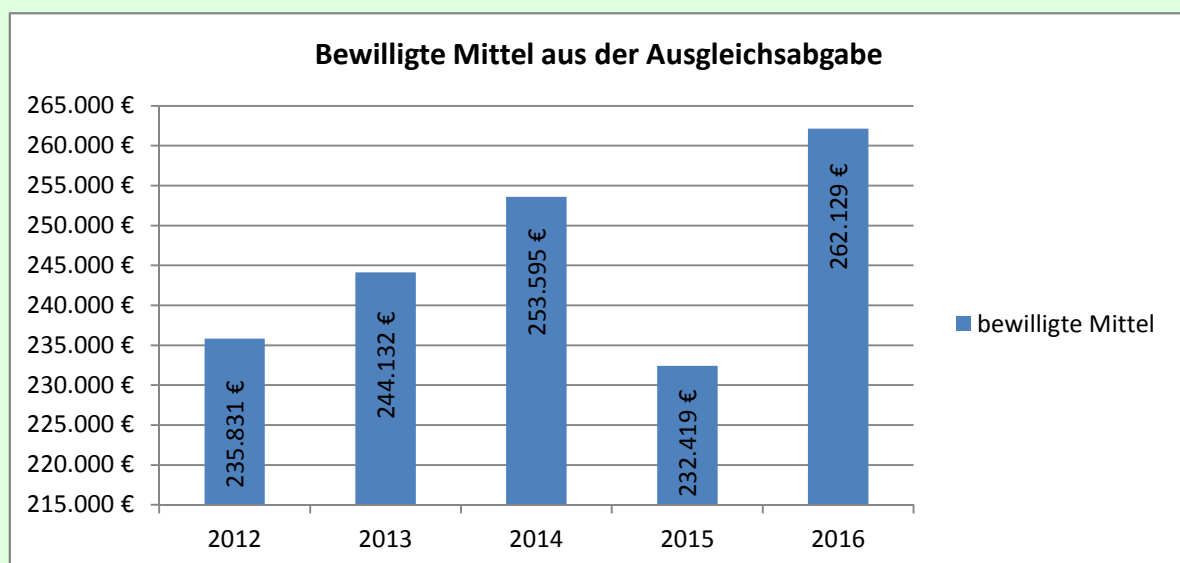
Anzahl der Kündigungen				
2012	2013	2014	2015	2016
153	146	121	113	132

Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

	2012	2013	2014	2015	2016
Technische Arbeitshilfen	15	7	17	9	8
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	3	7	6	5	7
Hilfen zur wirtschaftl. Selbstständigkeit	4	3	2	0	2
Hilfen zur Schaffung von behindertengerechten Wohnraum	0	1	0	1	0
Leistungen an Arbeitgeber (techn. Arbeitshilfen)	93	92	99	90	105
bewilligte Mittel	235.831 €	244.132 €	253.595 €	232.419 €	262.129 €

Fachliche Beratung schwerbehinderter Menschen, Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretungen

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Besuche in der Wohnung	2	2	3	1	0
Betriebsbesuche (ohne Kündigungsverfahren)	77	88	102	108	87
Anzahl der besuchten Schwerbehindertenversammlungen	4	3	3	6	3
Teilnahme an Präventionsverfahren	12	11	15	8	3
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung (BEM)	3	15	7	9	15



50.03.06 Ausbildungsförderung			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
Bundesausbildungsförderungsgesetz			
Beschreibung			
Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften			
Allgemeine Ziele			
Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung			
Zielgruppen			
Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen			
Erläuterungen			
Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat. Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist: - Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, - Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, - Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, - Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.			
Anmerkung zu den Leistungsdaten: Die Leistungsdaten der Ausbildungsförderung sind nicht kalender- sondern schuljahresbezogen. Sie bilden in der Regel die Daten vom Beginn der 2. Jahreshälfte bis zum Ende der 1. Jahreshälfte ab. Erfahrungsgemäß liegen die Fallzahlen der zu bearbeitenden Anträge bei Schuljahres- / Semesterbeginn deutlich höher als im laufenden Schuljahr / Semester.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,07	5,07	5,07
Anträge auf BaföG	1.080	1.500	1.700
Datenabgleich	0	0	0
Bewilligungen	809	1.250	1.250
Fördersumme in TEuro	2.501	3.500	3.100
Aktualisierungen	42	35	45
endgültige Festsetzungen	32	50	50
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n. § 36 BaföG	24	30	30
Rückforderungen, Stundungen	235	240	250
Änderungen, Neuberechnungen, lfd. Fälle	1.807	1.500	1.600

Teilergebnisplan 50.03.06 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	33.392	18.057	14.856	14.955	15.055	15.156
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	33.392	18.257	15.056	15.155	15.255	15.356
011	Personalaufwendungen	-292.127	-304.793	-299.425	-302.419	-305.443	-308.497
012	Versorgungsaufwendungen	-50.354	-75.292	-52.896	-53.425	-53.959	-54.499
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-933	-910	-930	-930	-930	-930
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.397	-7.100	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-353.810	-388.095	-359.751	-363.274	-366.832	-370.426
018	Ordentliches Ergebnis	-320.418	-369.838	-344.695	-348.119	-351.577	-355.070
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-320.418	-369.838	-344.695	-348.119	-351.577	-355.070
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-320.418	-369.838	-344.695	-348.119	-351.577	-355.070
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-31.124	-34.672	-34.112	-34.377	-34.646	-34.917
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-351.542	-404.510	-378.807	-382.496	-386.223	-389.987

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.06 Ausbildungsförderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

200 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2017: 200 Euro)

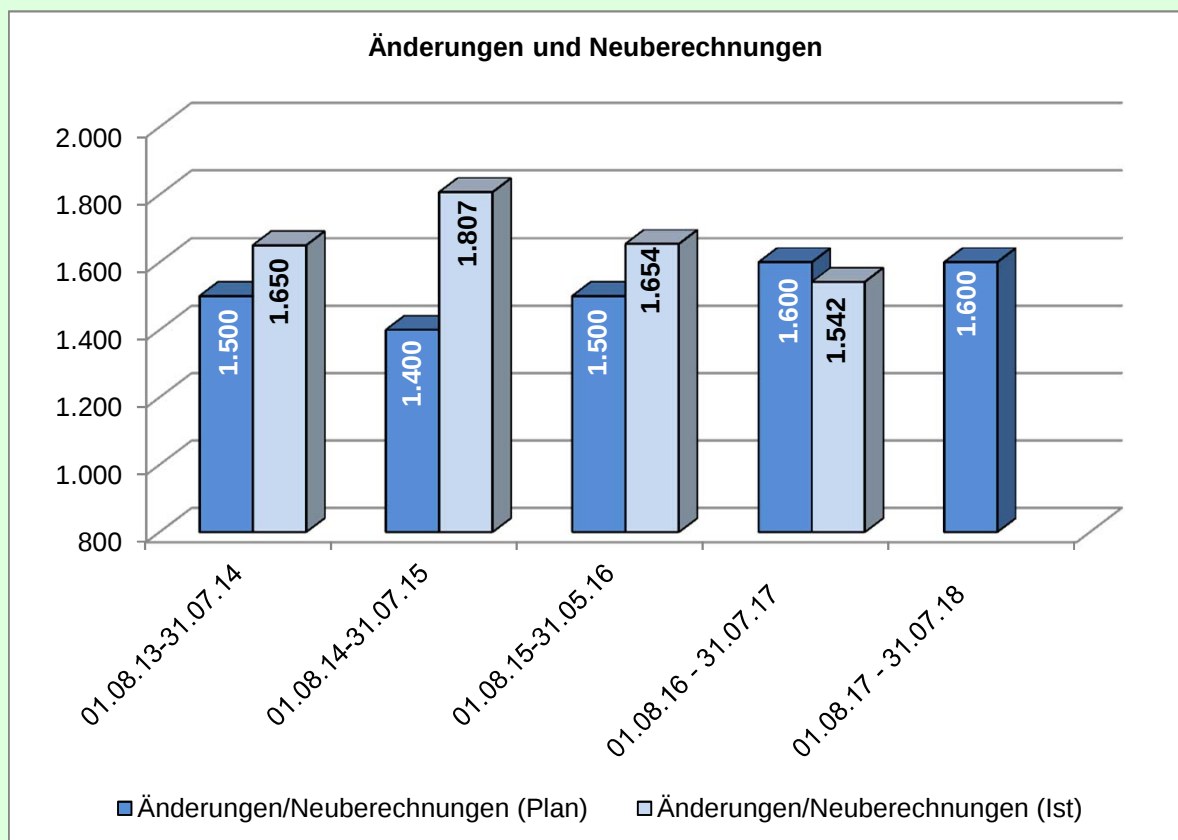
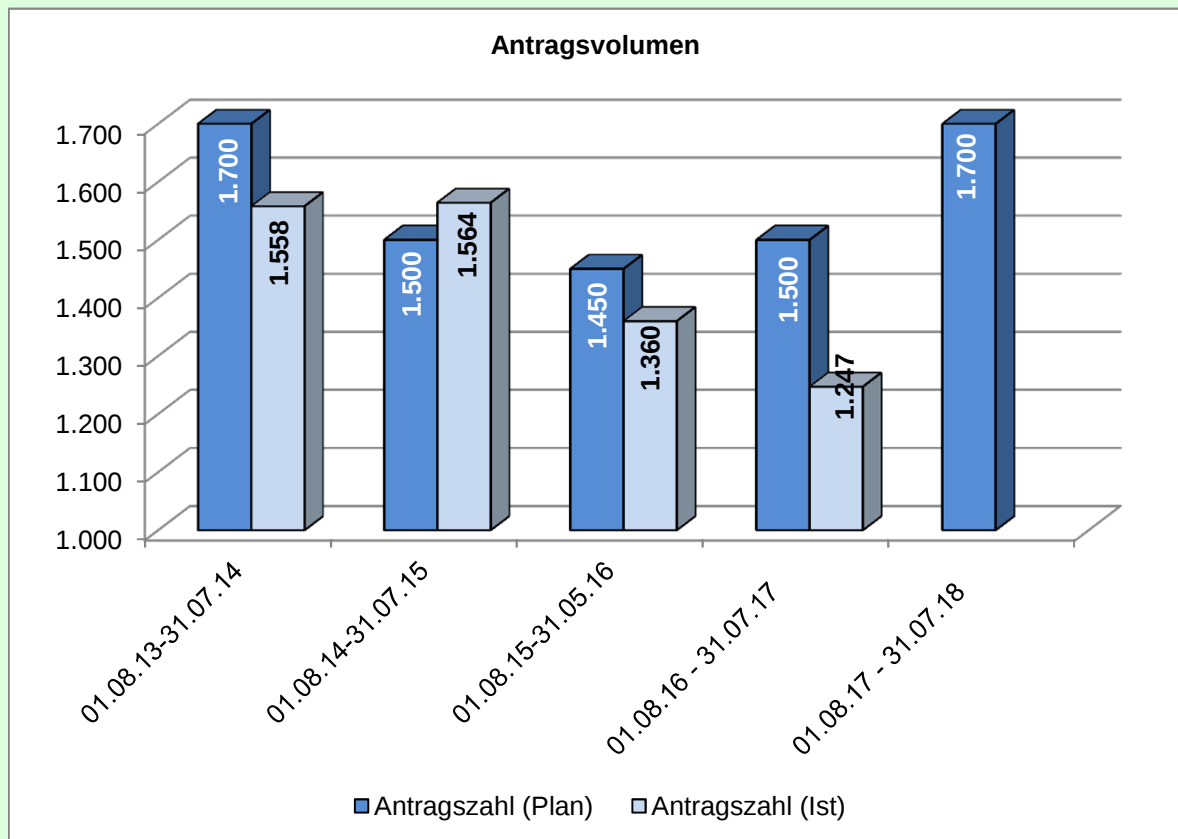
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

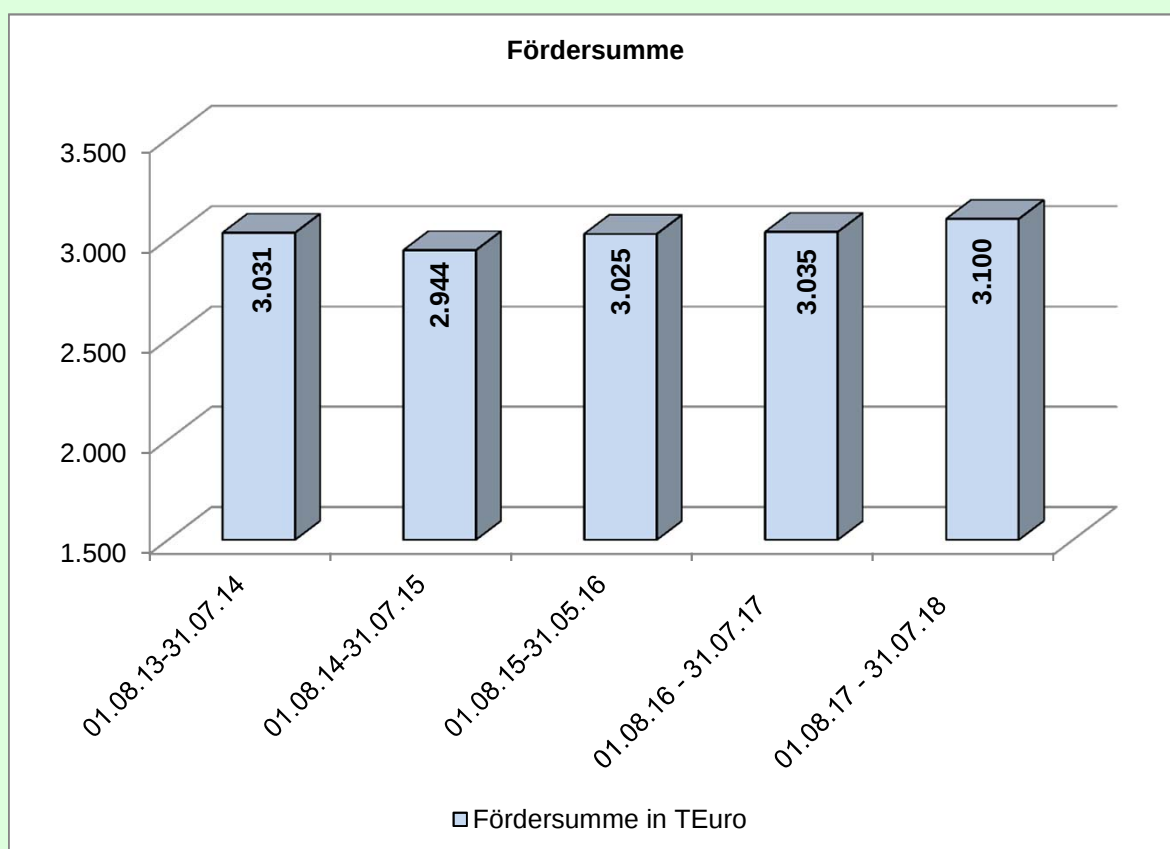
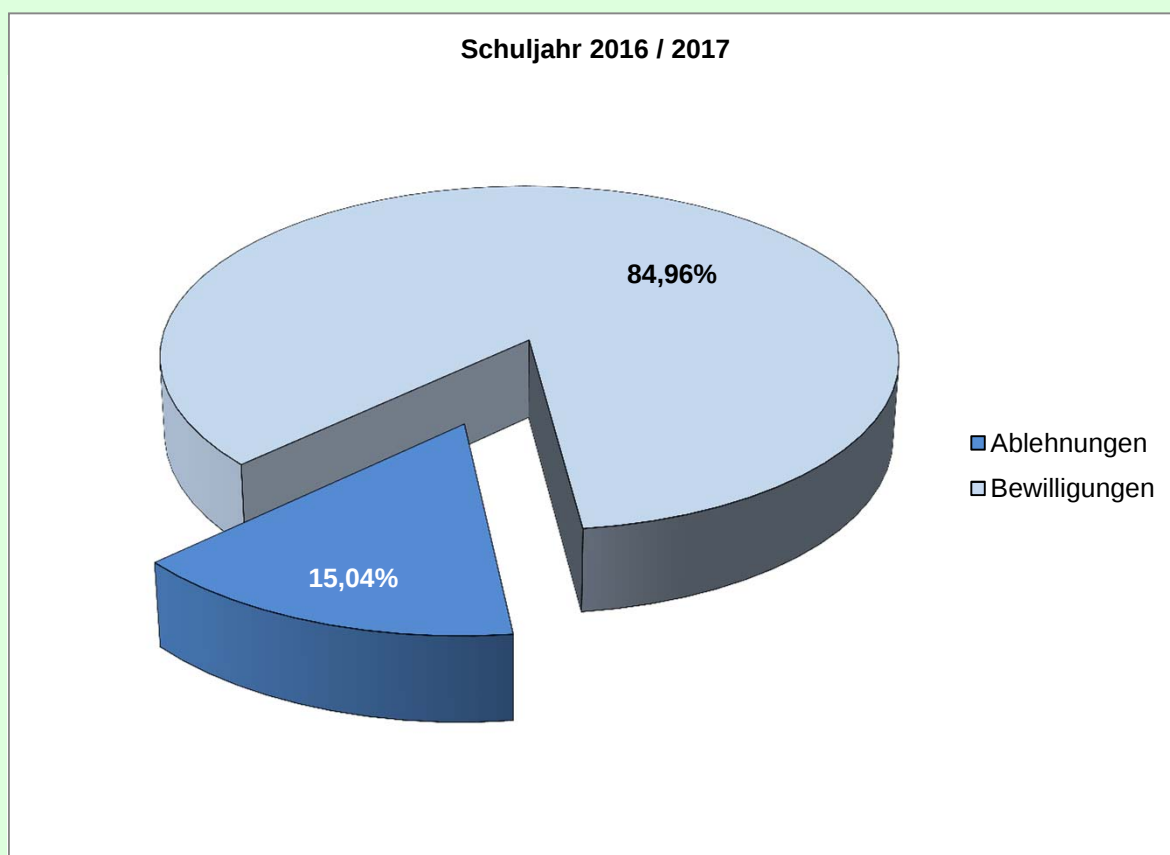
1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder

(Ansatz 2017: 1.000 Euro)

4.000 Euro Zwangsgelder

(Ansatz 2017: 5.000 Euro)





50.03.07 Bildung und Teilhabe	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Allgemeine Ziele	
Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	
Zielgruppen	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Erläuterungen	
Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen: - Schulbedarf Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 70 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30 Euro. - Ausflüge und Klassenfahrten Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtägige Fahrten. - Lernförderung Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen. - Mittagsverpflegung in Schule und Kita Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1 Euro pro Tag. - Schülerbeförderung In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Seit August 2013 ist ein Eigenanteil von 5 Euro zu berücksichtigen. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten können anteilig mit Ausnahme des Eigenanteiles übernommen werden. - Soziale und kulturelle Teilhabe Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 10 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche	

50.03.07 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,81	5,81	5,81

Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	2.472	4.800	7.500	7.500	7.500	7.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.618.207	4.940.000	5.229.300	5.331.300	5.444.300	5.550.300
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.334	3.387	3.829	3.867	3.906	3.945
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	4.637.014	4.948.187	5.240.629	5.342.667	5.455.706	5.561.745
011	Personalaufwendungen	-302.493	-312.462	-407.259	-411.332	-415.446	-419.600
012	Versorgungsaufwendungen	-9.788	-21.152	-20.548	-20.753	-20.961	-21.171
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-935.388	-951.500	-975.000	-1.004.000	-1.034.000	-1.065.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.263	-2.240	-2.820	-3.080	-3.080	-3.080
015	Transferaufwendungen	-1.149.128	-1.142.500	-1.159.500	-1.171.000	-1.183.000	-1.195.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.671.870	-2.604.500	-2.860.100	-2.888.600	-2.917.600	-2.947.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-5.071.929	-5.034.354	-5.425.227	-5.498.765	-5.574.087	-5.650.951
018	Ordentliches Ergebnis	-434.915	-86.167	-184.598	-156.098	-118.381	-89.206
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-434.915	-86.167	-184.598	-156.098	-118.381	-89.206
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-434.915	-86.167	-184.598	-156.098	-118.381	-89.206
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.343	-36.891	-37.056	-37.311	-37.568	-37.828
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-464.259	-123.058	-221.654	-193.409	-155.949	-127.034

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

5.228.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II -
(Ansatz 2017: 4.931.000 Euro)

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde ein Leistungsspektrum für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung dieses Bildungs- und Teilhabepakets hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt.

Neben dem originär zur Deckung der Unterkunft- und Heizkosten, einschließlich der Warmwasserkosten, festgesetzten prozentualen Anteil in Höhe von insgesamt 26,4 % hat der Bund bis einschließlich 2013 prozentual von den vorgenannten Kosten insgesamt 9,4 % erstattet, von denen insgesamt 1,2 % zur Deckung der Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und 2,8 % für Schulsozialarbeit und das Mittagessen von Hortkindern dienten. Die letztgenannten Leistungen werden seit dem Jahr 2014 nicht mehr erbracht.

Ab dem Jahr 2014 beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft mit insgesamt 27,6 %, von denen weiterhin 26,4 % auf die Kosten der Unterkunft und Heizung und 1,2 % auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes entfallen. Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat die Bundesregierung das förmliche Verfahren zur Revision erstmalig im Jahr 2013 durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKGG auf 3,4 % festgesetzt. Entsprechend der Regelungen in § 46 Abs. 7 SGB II unterliegt auch die Bundesbeteiligung für das Jahr 2014 einer Revision. Mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 vom 14.06.2014 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 - BBFestV 2014) wurde die BuT-Beteiligungsquote für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) rückwirkend zum 01.01.2014 auf 3,7 % festgelegt. Dieser Wert wurde mit der BBFestV 2015 auf 4,0 % für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 auf 4,1 % angehoben. Für das Jahr 2017 wurde die Beteiligung auf 4,4 % BBFestV festgelegt.

Seit dem 01.01.2015 erfolgt in NRW die Verteilung der Mittel aus der BuT-Beteiligungsquote auf der Grundlage des am 17.12.2014 beschlossenen Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) in geänderter Form. Gemäß § 6a Abs. 2 Satz 1 AG-SGB II NRW erfolgt eine Weiterleitung der dem Land NRW vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) des jeweiligen Vorjahres. Das Ergebnis der Revision liegt bereits vor. Der Anteil des Kreises Unna für das Jahr 2017 wurde danach auf 2,028476763935000 % festgesetzt. Diese Festsetzung wirkt im Jahr 2018 fort.

Aktuell sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung weder die BuT-Beteiligungsquote für das Land NRW noch der prozentuale Anteil des Kreises Unna an der Leistungsbeteiligung für das Jahr 2018 bekannt, diese werden erst Mitte des Jahres 2018 ermittelt und dann rückwirkend zum 01.01. festgesetzt. Für die Plandaten des Jahres 2018 sind neben dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis des Jahres 2017 auch die der Bundesbeteiligung unterliegenden BuT-Aufwendungen für das Jahr 2017 (siehe TEP 15 und 16) berücksichtigt worden.

Von folgender Kostenbeteiligung ist daher im Jahr 2018 auszugehen:

1,0 % Verwaltungskosten SGB II	933.570 Euro
0,2 % Verwaltungskosten KIZ/WoGG	186.430 Euro
<u>BuT-Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG</u>	<u>4.108.000 Euro</u>
Insgesamt	5.228.000 Euro

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

975.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters

(Ansatz 2017: 951.500 Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6 % auf 15,2 % erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6 % auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.02)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.159.500 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Ansatz 2017: 1.142.500 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015 haben nunmehr alle Asylbewerber unmittelbar Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Zuvor standen diese Leistungen nur den Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsempfängern) zu. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt, die nach der vorgenannten Gesetzesänderung neu gefasst wurde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf (100 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.)
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Teilhabe (10 Euro je Monat je Kind).

Für die genannten Leistungsgruppen werden unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 sowie in den ersten 5 Monaten des Jahres 2017 tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich die nachfolgenden Kosten anfallen. Bei der Kostenkalkulation sind weiterhin steigende Kosten durch eine moderat steigende Anzahl der leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG einkalkuliert. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde die Erhebungssystematik von Antragszahlen auf Personenzahlen umgestellt. Die Personenzahlen (einschließlich der Leistungen für Schulbedarfe) haben sich wie folgt entwickelt:

2014	2015	2016	01.01.17 - 30.06.17
163	850	1.301	1.173

Ebenso zeigen die Entwicklungen des Jahres 2015 Verschiebungen zwischen den Leistungen für Wohngeldempfänger (leicht rückläufig) und den Empfängern von Kinderzuschlag (leicht steigend) auf, die bei der Planung eingeflossen sind.

30.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII
 4.500 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII
 215.000 Euro für Asylbewerber
 850.000 Euro für Wohngeldempfänger
 60.000 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag
 1.159.500 Euro insgesamt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

2.850.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger (Ansatz 2017: 2.600.000 Euro)

Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2018 liegen ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2016 sowie der ersten 5 Monate des Jahres 2017 zugrunde. Im Ergebnis fällt der Ansatz etwas höher als der des Vorjahres aus.

50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Gregor Spieker
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten

Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.045.073	1.161.783	1.136.954	1.136.954	1.136.954	1.136.944
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	759.065	723.471	702.721	703.748	704.786	705.834
007	Sonstige ordentliche Erträge	9.012	13.653	14.091	14.227	14.364	14.503
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.813.149	1.898.907	1.853.766	1.854.929	1.856.104	1.857.281
011	Personalaufwendungen	-671.299	-702.130	-867.137	-875.809	-884.567	-893.413
012	Versorgungsaufwendungen	-77.566	-129.781	-142.419	-143.843	-145.281	-146.734
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-807	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-11.980	-16.130	-15.710	-15.420	-13.660	-13.640
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.138.414	-1.142.600	-1.187.680	-1.187.680	-1.187.680	-1.187.680
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.900.066	-1.994.141	-2.216.446	-2.226.252	-2.234.688	-2.244.967
018	Ordentliches Ergebnis	-86.917	-95.234	-362.680	-371.323	-378.584	-387.686
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-86.917	-95.234	-362.680	-371.323	-378.584	-387.686
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-86.917	-95.234	-362.680	-371.323	-378.584	-387.686
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-173.769	-183.235	-191.848	-193.185	-194.534	-195.897
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-260.686	-278.469	-554.528	-564.508	-573.118	-583.583

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
§§ 69 ff und 145 SGB IX § 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW			
Beschreibung			
Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung; Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch			
Allgemeine Ziele			
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf			
Zielgruppen			
Menschen mit Behinderungen			
Erläuterungen			
Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Materielle Grundlage für diese Aufgaben bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis. Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 "Aufgaben des Schwerbehindertenrechts" wahrgenommen. Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2016 insgesamt 102.383 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	21,98	23,01	23,01

Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.045.073	1.161.783	1.136.954	1.136.954	1.136.954	1.136.944
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	759.065	723.471	702.721	703.748	704.786	705.834
007	Sonstige ordentliche Erträge	9.012	13.653	14.091	14.227	14.364	14.503
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.813.149	1.898.907	1.853.766	1.854.929	1.856.104	1.857.281
011	Personalaufwendungen	-671.299	-702.130	-867.137	-875.809	-884.567	-893.413
012	Versorgungsaufwendungen	-77.566	-129.781	-142.419	-143.843	-145.281	-146.734
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-807	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-11.980	-16.130	-15.710	-15.420	-13.660	-13.640
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.138.414	-1.142.600	-1.187.680	-1.187.680	-1.187.680	-1.187.680
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.900.066	-1.994.141	-2.216.446	-2.226.252	-2.234.688	-2.244.967
018	Ordentliches Ergebnis	-86.917	-95.234	-362.680	-371.323	-378.584	-387.686
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-86.917	-95.234	-362.680	-371.323	-378.584	-387.686
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-86.917	-95.234	-362.680	-371.323	-378.584	-387.686
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-173.769	-183.235	-191.848	-193.185	-194.534	-195.897
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-260.686	-278.469	-554.528	-564.508	-573.118	-583.583

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

1.136.904 Euro Zuweisung vom Land

(Ansatz 2017: 1.161.733 Euro)

Es handelt sich um die fachbezogene Pauschale zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten, die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellt wird. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 Euro je Fall. Basierend auf dem Mittelwert der Fallzahlen der letzten 5 Jahre (2012-2016) von 17.904 Fällen ergibt sich ein Ansatz in Höhe von ca. 1.136.904 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

600.000 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land

(Ansatz 2017: 600.000 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährigen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

1.170.000 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2017:1.135.000 Euro)

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002).

Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2012-2016) der Fallzahlen (17.904) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (65,34 Euro) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.170.000 Euro.

Kennzahlen für die Produktgruppe 50.04

**Aufgaben des
Schwerbehindertenrechts**

Bezeichnung der Kennzahl	Feststellungsquote																														
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																														
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																														
strategisches Ziel	Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten																														
Erläuterung	Prozentualer Anteil der Anträge, für die das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt wurde.																														
Bewertung	Die Feststellungsquote gibt an, in wieviel Prozent der Fälle tatsächlich eine Schwerbehinderung vorliegt. Ebenso lässt sich daraus entnehmen, wie hoch der Anteil derjenigen Fälle ist, in denen die Anträge abschlägig beschieden werden müssen bzw. ein Grad der Behinderung von unter 50 festgestellt wird.																														
Berechnungsregel	Anzahl der "positiv" beschiedenen Anträge / erledigte Anträge in Prozent																														
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Feststellungsquote ist sowohl im Zeitreihenvergleich als auch im Vergleich zur Feststellungsquote in NRW möglich. Sie lässt statistische Rückschlüsse darauf zu, ob bei der Beurteilung der Schwerbehinderteneigenschaft gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt werden. Auffällige Abweichungen könnten hier einerseits einen Hinweis auf Maßstabsfehler, aber z.B. auch auf geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen geben, die sich in der Gesundheit der Menschen und/oder in verändertem Antragsverhalten niederschlagen. Bei Bedarf sind vertiefende Analysen erforderlich.																														
Datentabelle	<table><tr><th>Feststellungsquote</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th><th>2016</th></tr><tr><td>Erstanträge Unna</td><td>40,78%</td><td>40,04%</td><td>37,82%</td><td>38,71%</td><td>40,45%</td></tr><tr><td>Erstanträge NRW</td><td>45,34%</td><td>44,54%</td><td>44,94%</td><td>45,15%</td><td>45,54%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. Unna</td><td>13,54%</td><td>12,99%</td><td>12,12%</td><td>13,47%</td><td>14,39%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. NRW</td><td>15,61%</td><td>15,62%</td><td>15,72%</td><td>16,21%</td><td>16,56%</td></tr></table>	Feststellungsquote	2012	2013	2014	2015	2016	Erstanträge Unna	40,78%	40,04%	37,82%	38,71%	40,45%	Erstanträge NRW	45,34%	44,54%	44,94%	45,15%	45,54%	Änderungsantr. Unna	13,54%	12,99%	12,12%	13,47%	14,39%	Änderungsantr. NRW	15,61%	15,62%	15,72%	16,21%	16,56%
Feststellungsquote	2012	2013	2014	2015	2016																										
Erstanträge Unna	40,78%	40,04%	37,82%	38,71%	40,45%																										
Erstanträge NRW	45,34%	44,54%	44,94%	45,15%	45,54%																										
Änderungsantr. Unna	13,54%	12,99%	12,12%	13,47%	14,39%																										
Änderungsantr. NRW	15,61%	15,62%	15,72%	16,21%	16,56%																										

Bezeichnung der Kennzahl	Erledigungsquote																																																						
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																																																						
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																																																						
strategisches Ziel	Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten																																																						
Erläuterung	Verhältnis der im Berichtszeitraum erledigten Anträge zu den im Berichtszeitraum gestellten Anträgen																																																						
Zielwert	100%																																																						
Bewertung	Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).																																																						
Berechnungsregel	Anzahl der erledigten Anträge / Anzahl der gestellten Anträge in Prozent																																																						
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Erledigungsquote ist sowohl für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich sowie im Vergleich zur Erledigungsquote in NRW möglich. Sie lässt statistische Rückschlüsse darauf zu, ob der Ressourceneinsatz im Verhältnis zur Nachfrage angemessen ist.																																																						
Datentabelle	<table><tr><th>Erledigungsquote</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th><th>2016</th></tr><tr><td>Erstanträge Unna</td><td>102,98%</td><td>100,93%</td><td>104,02%</td><td>91,12%</td><td>112,17%</td></tr><tr><td>Erstanträge NRW</td><td>100,11%</td><td>100,22%</td><td>100,47%</td><td>98,79%</td><td>99,70%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. Unna</td><td>103,42%</td><td>100,93%</td><td>103,57%</td><td>87,32%</td><td>111,99%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. NRW</td><td>100,91%</td><td>100,46%</td><td>100,28%</td><td>99,28%</td><td>99,86%</td></tr><tr><td>Nachprüfungen Unna</td><td>102,15%</td><td>101,11%</td><td>102,25%</td><td>97,84%</td><td>87,57%</td></tr><tr><td>Nachprüfungen NRW</td><td>94,59%</td><td>100,32%</td><td>99,82%</td><td>95,58%</td><td>96,33%</td></tr><tr><td>Widersprüche Unna</td><td>96,92%</td><td>100,91%</td><td>103,14%</td><td>102,14%</td><td>100,39%</td></tr><tr><td>Widersprüche NRW</td><td>97,97%</td><td>100,08%</td><td>103,28%</td><td>99,51%</td><td>99,84%</td></tr></table>	Erledigungsquote	2012	2013	2014	2015	2016	Erstanträge Unna	102,98%	100,93%	104,02%	91,12%	112,17%	Erstanträge NRW	100,11%	100,22%	100,47%	98,79%	99,70%	Änderungsantr. Unna	103,42%	100,93%	103,57%	87,32%	111,99%	Änderungsantr. NRW	100,91%	100,46%	100,28%	99,28%	99,86%	Nachprüfungen Unna	102,15%	101,11%	102,25%	97,84%	87,57%	Nachprüfungen NRW	94,59%	100,32%	99,82%	95,58%	96,33%	Widersprüche Unna	96,92%	100,91%	103,14%	102,14%	100,39%	Widersprüche NRW	97,97%	100,08%	103,28%	99,51%	99,84%
Erledigungsquote	2012	2013	2014	2015	2016																																																		
Erstanträge Unna	102,98%	100,93%	104,02%	91,12%	112,17%																																																		
Erstanträge NRW	100,11%	100,22%	100,47%	98,79%	99,70%																																																		
Änderungsantr. Unna	103,42%	100,93%	103,57%	87,32%	111,99%																																																		
Änderungsantr. NRW	100,91%	100,46%	100,28%	99,28%	99,86%																																																		
Nachprüfungen Unna	102,15%	101,11%	102,25%	97,84%	87,57%																																																		
Nachprüfungen NRW	94,59%	100,32%	99,82%	95,58%	96,33%																																																		
Widersprüche Unna	96,92%	100,91%	103,14%	102,14%	100,39%																																																		
Widersprüche NRW	97,97%	100,08%	103,28%	99,51%	99,84%																																																		

Bezeichnung der Kennzahl	Bearbeitungsdauer																																										
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																																										
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																																										
strategisches Ziel	Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten																																										
Erläuterung	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Fall in Monaten																																										
Bewertung	Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie lange die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.																																										
Berechnungsregel	Auswertung Fachverfahren																																										
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Daten ist sowohl im Zeitreihenvergleich als auch im Vergleich zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer in NRW möglich. Die Betrachtung der einzelnen Bearbeitungsdauer für sich genommen erlaubt hingegen keine aussagekräftige Bewertung. Sie hängt u.a. von nicht steuerbaren Faktoren ab, z.B. davon, wie zügig die angeforderten Befundberichte geliefert oder evtl. fehlende Unterlagen nachgereicht werden.																																										
Datentabelle	<table><tr><th>Bearbeitungsdauer</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th><th>2016</th></tr><tr><td>Erstanträge Unna</td><td>3,61</td><td>3,42</td><td>3,42</td><td>4,01</td><td>4,14</td></tr><tr><td>Erstanträge NRW</td><td>2,94</td><td>2,90</td><td>3,74</td><td>3,36</td><td>3,37</td></tr><tr><td>Änderungsantr. Unna</td><td>3,64</td><td>3,45</td><td>3,47</td><td>4,00</td><td>4,24</td></tr><tr><td>Änderungsantr. NRW</td><td>3,01</td><td>2,95</td><td>3,39</td><td>3,09</td><td>3,18</td></tr><tr><td>Widersprüche Unna</td><td>3,19</td><td>3,23</td><td>3,33</td><td>3,31</td><td>3,65</td></tr><tr><td>Widersprüche NRW</td><td>3,29</td><td>3,45</td><td>3,50</td><td>3,45</td><td>3,51</td></tr></table>	Bearbeitungsdauer	2012	2013	2014	2015	2016	Erstanträge Unna	3,61	3,42	3,42	4,01	4,14	Erstanträge NRW	2,94	2,90	3,74	3,36	3,37	Änderungsantr. Unna	3,64	3,45	3,47	4,00	4,24	Änderungsantr. NRW	3,01	2,95	3,39	3,09	3,18	Widersprüche Unna	3,19	3,23	3,33	3,31	3,65	Widersprüche NRW	3,29	3,45	3,50	3,45	3,51
Bearbeitungsdauer	2012	2013	2014	2015	2016																																						
Erstanträge Unna	3,61	3,42	3,42	4,01	4,14																																						
Erstanträge NRW	2,94	2,90	3,74	3,36	3,37																																						
Änderungsantr. Unna	3,64	3,45	3,47	4,00	4,24																																						
Änderungsantr. NRW	3,01	2,95	3,39	3,09	3,18																																						
Widersprüche Unna	3,19	3,23	3,33	3,31	3,65																																						
Widersprüche NRW	3,29	3,45	3,50	3,45	3,51																																						

Bezeichnung der Kennzahl	Kostendeckungsgrad												
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung												
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern												
strategisches Ziel	Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten												
Erläuterung	Anteil der durch Erträge gedeckten Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen des Produkts in Prozent												
Zielwert	100%												
Bewertung	Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass ein echter Kostendeckungsgrad hier nicht abgebildet werden kann, da beim Kreis Unna nur in Teilbereichen eine interne Leistungsverrechnung durchgeführt wird. Overhead- und Gemeinkosten bleiben insofern unberücksichtigt.												
Berechnungsregel	KTr 50.04.01.98, (TEP 010 + TEP 270) / (TEP 017 + TEP 280) in Prozent												
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Daten ist für sich genommen sowie im Zeitreihenvergleich möglich. Sie lassen Rückschlüsse auf die Auskömmlichkeit des Belastungsausgleichs sowie auf die Auswirkungen zwischenzeitlicher Reformen des Belastungsausgleichs zu. Der Ressourceneinsatz selbst ist nur sehr bedingt steuerbar.												
Datentabelle	<table><tr><th>Kostendeckungsgrad</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th><th>2016</th></tr><tr><td>Quote</td><td>91,80%</td><td>80,90%</td><td>97,30%</td><td>87,72%</td><td>87,43%</td></tr></table>	Kostendeckungsgrad	2012	2013	2014	2015	2016	Quote	91,80%	80,90%	97,30%	87,72%	87,43%
Kostendeckungsgrad	2012	2013	2014	2015	2016								
Quote	91,80%	80,90%	97,30%	87,72%	87,43%								

50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Marina Raupach
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.05.01	Kommunales Integrationszentrum

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	342.349	547.352	754.389	405.997	371.000	371.000
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.285		4.300	4.300	4.300	4.300
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.407	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.773	3.591	4.178	4.220	4.262	4.305
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	361.813	554.443	763.867	415.517	380.562	380.605
011	Personalaufwendungen	-350.331	-595.275	-548.179	-553.661	-559.198	-564.790
012	Versorgungsaufwendungen	-16.909	-22.425	-22.424	-22.648	-22.874	-23.103
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-1.000	-2.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.394	-3.350	-6.000	-6.250	-6.100	-6.020
015	Transferaufwendungen	-155.128	-173.400	-183.400	-30.000	-30.000	-30.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-75.230	-101.000	-158.500	-141.000	-141.000	-141.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-600.992	-896.450	-920.503	-754.559	-760.172	-765.913
018	Ordentliches Ergebnis	-239.179	-342.007	-156.636	-339.042	-379.610	-385.308
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-239.179	-342.007	-156.636	-339.042	-379.610	-385.308
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-239.179	-342.007	-156.636	-339.042	-379.610	-385.308
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-69.444	-73.128	-76.699	-77.346	-78.000	-78.660
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-308.623	-415.135	-233.335	-416.388	-457.610	-463.968

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012 / § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW	
Beschreibung	
Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	
Allgemeine Ziele	
Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht (s. Integrationsleitziele Kreis Unna vom 2007)	
Zielgruppen	
Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 396.000 Einwohner von denen 9,7 % einen ausländischen Pass besitzen und 23 % eine Zuwanderungsgeschichte haben. Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunalen Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten "Bildung" und "Querschnitt" berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte. Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteure und entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.: - Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (2 - 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 - 6 Jahre) / Hocus + Lotus (3 - 6 Jahre) / Baba Destek (3 - 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 - 10 Jahre) - Go-In / BiSS: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler - Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 320.000 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW werden 3 unbefristete und 1,5 befristete Lehrer/innenstellen mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 (128.120 Euro) für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums abgeordnet. Eine weitere Lehrerstelle wird dem KreisUnna zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm "Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)" zur Verfügung gestellt. Auf Basis der "Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren" vom 24.04.2017 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000 Euro berücksichtigt. Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm "KOMM-AN NRW" zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen erhielt der Kreis Unna in den beiden Vorjahren eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils 75.000 Euro für 1,5 VZÄ (Programmteil I: Stärkung der Kommunalen Integrationszentren) , sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe von 15.000 Euro zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe.	

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Über Programmteil II des Landesprogrammes hat das Kommunale Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe rd.153.000 Euro in 2016 und 2017 erhalten. Die Mittel wurden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet.

Das Aktionsprogramm "KOMM-AN NRW" war bis zum 31.12.2017 befristet, seitens des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) wurde jedoch ein Folgeprogramm in Aussicht gestellt.

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von zwei Jahren ist eine Personalkostenzuwendung in Höhe von 265.904 Euro bewilligt worden. Die Umsetzung des Projektes erfolgt zunächst in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2019.

Differenzierte Angaben über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums sind dem Integrationskonzept und der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums zu entnehmen (www.kreis-unna.de).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	4,80	4,80	8.80
Vom Schulministerium abgeordnete Stellen	4,00	4,00	5,50
Fortbildungen, Tagungen	31	20	32
=> Teilnehmer	805	400	1.000
Informationsveranstaltungen	13		15
=> Teilnehmer	1.563		1.600
Beratung von Multiplikatoren, Institutionen, Ehrenamtlichen, Go-In-SuS	747	1.000	780
=> Anzahl der Beratungsgespräche	873	2.000	900
Interkulturelle Programme, Projekte	25	11	25
=> Teilnehmer	967	1.200	1.000
Beratende und aktive Mitwirkung in Kooperationsgesprächen	3	3	3
=> Anzahl der Kooperations-/ Netzwerkpartner	142	150	142
Teilnahme an regionalen und überregionalen Koordinierungsgremien	97	50	100
Leitung / Moderation von Arbeitsgremien oder Netzwerken (Anzahl Sitzungen)	39	30	40
Moderatoren- und Referententätigkeit	64	40	70
Anm.: Umstellung des Berichtswesens in 2017 (hieraus resultieren auch Abweichungen bei den Leistungsdaten)			

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	342.349	547.352	754.389	405.997	371.000	371.000
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.285		4.300	4.300	4.300	4.300
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.407	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.773	3.591	4.178	4.220	4.262	4.305
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	361.813	554.443	763.867	415.517	380.562	380.605
011	Personalaufwendungen	-350.331	-595.275	-548.179	-553.661	-559.198	-564.790
012	Versorgungsaufwendungen	-16.909	-22.425	-22.424	-22.648	-22.874	-23.103
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-1.000	-2.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.394	-3.350	-6.000	-6.250	-6.100	-6.020
015	Transferaufwendungen	-155.128	-173.400	-183.400	-30.000	-30.000	-30.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-75.230	-101.000	-158.500	-141.000	-141.000	-141.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-600.992	-896.450	-920.503	-754.559	-760.172	-765.913
018	Ordentliches Ergebnis	-239.179	-342.007	-156.636	-339.042	-379.610	-385.308
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-239.179	-342.007	-156.636	-339.042	-379.610	-385.308
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-239.179	-342.007	-156.636	-339.042	-379.610	-385.308
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-69.444	-73.128	-76.699	-77.346	-78.000	-78.660
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-308.623	-415.135	-233.335	-416.388	-457.610	-463.968

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

139.989 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund "Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)"
(Ansatz 2017: 132.952 Euro)

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von zwei Jahren ist eine Personalkostenzuwendung (2 VZÄ / EG 11) in Höhe von 279.978 Euro beantragt und bewilligt worden. Die Umsetzung erfolgt vom 01.04.2017 bis 31.03.2019.

395.000 Euro Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land "Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)"
(Ansatz 2017: 377.952 Euro)

Für die im Stellenplan des Kreises Unna ausgewiesenen 3,5 Personalstellen werden vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -MAIS- (neu: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -MAGS-) ab 2017 weitere drei Personalstellen mit einer jährlichen Festgeldzuwendung von insgesamt bis zu 320.000 Euro gewährt.

Seitens des Schulministeriums -MSW- (neu: Ministerium für Schule und Bildung -MSB-) werden weiterhin 3 LehrerInnenstellen und ab 2017 zusätzlich 1,5 Stellen zum Kreis Unna abgeordnet. Für die Umsetzung des Bund-Länder-

Programms Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS) wird dem Kreis Unna bis 2019 eine weitere LehrerInnenstelle zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Unna beteiligt sich am Landesprogramm "KOMM-AN NRW" zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen. Gefördert werden 1,5 VZÄ mit einer Festgeldzuwendung in Höhe von 75.000 Euro.

Das Aktionsprogramm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2017, ein Folgeprogramm wird jedoch erwartet.

153.400 Euro Landeszufwendung "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring 50-08) / (Ansatz 2017: 153.400 Euro)

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN NRW" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter. Es wird erwartet, dass für das Jahr 2018 aus einem Folgeprogramm eine gleichhohe Fördersumme bereitgestellt wird.

15.000 Euro Landeszufwendung Sachkosten "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring 50-08) / (Ansatz 2017: 15.000 Euro)

Im Rahmen des Landesprogramms "KOMM-AN NRW" können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzufwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe beantragen. Die Zufwendung steht im Zusammenhang mit der Bewilligung der Personalkostenzufwendungen für das KOMM-AN-Programm. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zufwendung in Höhe von 15.000 Euro berücksichtigt. Für das Jahr 2018 wird aus einem Folgeprogramm mit einer gleichhohen Fördersumme gerechnet.

50.000 Euro Landeszufwendung Sachkosten "SprachmittlerPool"

(Zweckbindungsring 50-08) / (Ansatz 2017: 0 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der "Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren" vom 24.04.2017 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Die Förderung ist an die Bewilligung der Personalkostenzufwendungen zur Förderung des KI gebunden. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zufwendung in Höhe von 50.000 Euro berücksichtigt.

1.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen

(Ansatz 2017: 1.000 Euro)

Das KI Kreis Unna erhält i.d.R. Spenden für lfd. Integrationsprojekte. Die Höhe der Spenden lässt sich vorab nicht kalkulieren.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

4.300 Euro Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte

(Ansatz 2017: 2.500 Euro, s. TEP 005)

Das KI bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare für Fachkräfte aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Gemeinwesen an. Die Gebühren für die Fortbildungen wurden im Haushaltsjahr 2015 erhöht. Halbtägige Seminare von 10 auf 15 Euro und ganztägige Seminare von 20 auf 30 Euro. Die erwartete Einnahme für 2018 wurde auf Grundlage der Teilnehmer/innenzahl des Vorjahres kalkuliert. Die Planung erfolgte im Vorjahr unter TEP 005.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.000 Euro Erträge i.R. Netzwerk Integration durch Bildung NRW

(Ansatz 2017: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI eine Kostenerstattung erhält.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

15.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV)

(Ansatz 2017: 10.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Schulen und Kitas in kommunaler Trägerschaft

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit, Hocus und Lotus, Rucksack KiTa und Schule
- Schulische und sprachliche Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (Go-In / BiSS)
- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage (SOR-SMC)

15.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

(Ansatz 2017: 10.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Vereine, Kitas in privater Trägerschaft und bürgerschaftliche Initiativen:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Rucksack KiTa, Griffbereit, Hocus und Lotus
- Demokratieförderung/Antirassismusarbeit

153.400 Euro Landeszuwendung "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring 50-08) / (Ansatz 2017: 153.400 Euro)

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN NRW" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter. Für 2018 wird zunächst eine Fördersumme (wie in 2016 und 2017) in Höhe von insgesamt 153.400 Euro erwartet, ggfls. aus einem Folgeprogramm (siehe TEP 002). Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Städte und Gemeinden im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 127.400 Euro kalkuliert. Für Verbände und Vereine wurde ein Betrag in Höhe von 26.000 Euro eingeplant.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

70.000 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2017: 70.000 Euro)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. Die Maßnahmen erfolgen in den Förderbereichen Bildung, Erziehung, Demokratieförderung und Integrationsförderung zu den Schwerpunkten:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schule
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In und BiSS
- Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.

Das Ergebnis 2017 wird aller Voraussicht nach nennenswert unter dem Planansatz bleiben. Da im Rahmen der Stellen- und Aufgabenerweiterung des KI für das Jahr 2018 allerdings mit einem höheren Bedarf an Sachmitteln zu rechnen ist, bleibt der Ansatz für 2018 unverändert.

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring 50-08) / (Ansatz 2017: 15.000 Euro)

Im Rahmen des Landesprogramms "KOMM-AN NRW" können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe beantragen. Die Zuwendung steht im Zusammenhang mit der Bewilligung der Personalkostenzuwendungen für das KOMM-AN-Programm. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro berücksichtigt. Für 2018 wird aus einem Folgeprogramm die Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro erwartet. Zeitgleich wird von Aufwendungen in entsprechender Höhe ausgegangen.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "SprachmittlerPool"

(Zweckbindungsring 50-08) / (Ansatz 2017: 0 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der "Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren" vom 24.04.2017 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Die Förderung ist an die Bewilligung der Personalkostenzuwendungen zur Förderung des KI gebunden. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000 Euro berücksichtigt. Geplant wird an dieser Stelle mit Aufwendungen in gleicher Höhe.

1.000 Euro Aufwendungen i.R. Netzwerk "Integration durch Bildung NRW" (FB 50)

(Ansatz 2017: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 50 | Arbeit und Soziales bestehen folgende Zweckbindungen:

Zweckbindungsring Nr. 5

		<u>Ansatz 2018</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Ertrag i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	006
Aufwand	"Aufwend. i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 6

		<u>Ansatz 2018</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Erträge Berufsparcour (RAA)"	0 €	50.05.01	002
Aufwand	"Aufwendungen Berufsparcour (RAA)"	0 €	50.05.01	016

Zweckbindungsring Nr. 7

		<u>Ansatz 2018</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	0 €	50.05	002
Aufwand	Zusch. f. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	0 €	50.05	015
Aufwand	Aufwendungen "Förderung Ehrenamt Flüchtlingshilfe"	0 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 8

		<u>Ansatz 2018</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	218.400 €	50.05	002
Aufwand	Zusch. an Sonstige für "KOMM-AN NRW"	0 €	50.05	015
Aufwand	Zuw. an Gem. für KOMM-AN NRW	127.400 €	50.05	015
Aufwand	Aufwendungen "KOMM AN" NRW	65.000 €	50.05	016

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 270 und 280

TEP 270 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 270 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 280 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 280 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z.B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o.ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Fachbereich 50

Arbeit und Soziales

